IV.

Anhang:

Überblick über d. Entwicklung Wiesbadens.

Gebührentarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

Gesetzliche, polizeiliche und städtische Vorschriften.

Gebühren-Ordnungen u. Bestimmungen.

Bitte Rückseite beachten.

Haben Sie Bedarf an Drucksachen?

Dann kommen Sie zu uns!

Wir liefern: Adresskarten
Briefbogen & Rechnungen
Reklamedrucksachen &&&
Illustrierte Kataloge und
Mehrfarbendrucke &&&&
Verlagswerke & Prospekte
Jahresberichte, sowie alle
sonstigen Druckarbeiten
in sauberster Ausführung
und zu mässigen Preisen



Carl Schnegelberger & Cie.
::: Buchdruckerei und Verlagsanstalt :::

Inhalts-Verzeichnis.

Zur allgemeinen Orientierung im Anhang.

	Seite
Anordnungen d. städt. Behörden	907
Bevölkerungs-Statistik	852
Briefkasten der Reichspost	866
Einkommensteuer-Bestimmungen	872
Fremdenführer	855
Fremde Münzsorten in Reichsmark	871
Gebühren-Tarif f. den Post- und Telegraphen-Verkehr	862
Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen	872
Gewichte der deutschen Münzen	870
Leichen-Bestattungswesen	920
Münzen, Maase und Gewichte (deutsche)	869
Münzen, Maase und Gewichte (ausserdeutsche)	870
Oeffentliche Bauten und Anlagen	853
Polizeiliche Anordnungen	876
Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus	859
Preise der Plätze im Kgl. Theater	858
Preise d. Plätze i. Residenz-Theater	858
Preise d. Plätze i. Walhalla-Theater	858
Preise d. Plätze i. Reichshall.-Theat.	859
Preise d. Plätze i. Varieté Bürgersaal	859
Preise für Trinkkarten am Kochbrunnen	859
Schlussschein-Steuer	867
Steuerverhältnisse der Stadt	854
Steuerordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern	915
Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger	859
Tarif f. d. Gebühr. f. Dienstmänner	885
Tarif der Rollkontors	860
Tarif über Lager-Gebühren der Firma L. Rettenmeyer	857
Ueberblick über die Entwickelung Wiesbadens	851
Verzeichnis der Briefkasten der Reichspost	866
Wechselstempel-Tarif	869

Gesetzliche u. polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen.

	Seite
Accise-Ordnung	907
Accise-Tarif	913
Bekanntmachung betr. Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Marktplatze	891
Bekanntmachung betr. Ladenschluss	901
Bekanntmachung betr. Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen	888
Bekanntmachung betr. Benutzung d. Friedhofskapelle zu Trauerfeierlichkeiten	923
Bekanntmachung betr. die An- und Abfahrt am Kurhausprovisorium	878
Bekanntmachung das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.	890
Bekanntmachung betr. d. Anzeigepflicht b. ansteck. Krankheit	902
Droschkentarif	880
Droschkentarif für Taxameter	884
Gebührenordnung für die städt. Schlachth.- u. Viehhof-Anlage	918

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	Seite
Gebührentarif f. d. städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage	919
Gebührentarif für Benutzung der Marktwage u. d. Marktkellers	917
Grundzüge der Städteordnung für Wiesbaden	875
Marktgelder-Tarif	917
Polizei-Verordn. betr. d. Meldewesen	876
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern	866
Polizei-Verordnung betr. a) die Benutzung des Trottoirs	892
b) die Bezeichnung u. Beleuchtung der Lastfuhrwerke	892
c) die Beseitigung der Winterglätte und die Benutzung von Eisflächen	893
Polizei-Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen	894
Polizei-Verordnung zur Verhütung von Belästigungen etc.	893
Polizei-Verordnung, betr. die An- u. Abfahrt am Kgl. Theater	891
Polizei-Verordnung, die Reinigung d. Strassen betr.	895
Polizei-Verordnung betr. Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel	878
Polizei-Verordnung betr. d. öffentl. Fuhrwesen	879
Polizei-Verordnung über. öffentl. Tanzlustbarkeiten u. s. w.	897
Polizei-Verordnung, betr. d. Verkehr in den Kochbrunnen-Anlagen	894
Polizei-Verordnung betreffend die Leichenschau	903
Polizei-Verordnung betr. das Verbringen von Leichen in die Leichenhalle	905
Polizei-Verordnung betr. die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten u. s. w.	905
Preuss. Einkommensteuer	872
Schornsteinfegertarif	899
Schornsteinfeger-Kehrbezirke	900
Steuertabelle	873
Steuerordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern	915
Tarif für das Bestattungswesen	919
Tarif der Taxameterdroschken	884
Wahlgesetzl. Bestimmungen	873

Überblick über die Entwicklung Wiesbadens.

Von Hofrat Dr. C. Spielmann, Stadtarchiv-Vorsteher.

Wiesbaden kommt unter dem Namen Aquae Mattiacorum oder Mattiacum bereits zur Römerzeit vor, kurz nach dem Beginn unserer Zeitrechnung. Es war damals ein von einem Kastell beschütztes römisches Munizipium, das eine Bevölkerung von Römern und germanischen Mattiakern hatte. Zur Zeit des Beginns der germanischen Wanderungen wurde es zerstört, zwischen 250 und 300 n. Chr. Reste der Römerzeit, das Kastell, römische Bäder, Tempel, Strassen, Wasserleitungen usw. sind in älterer und neuerer Zeit aufgedeckt worden. (Funde im Altertumsmuseum an der Wilhelmstrasse.) Sichtbar ist noch ein Teil der alten Befestigungsmauer aus der letzten Zeit der Römerherrschaft, die sogenannte „Heidenmauer". (Strasse „Am Römertor".) Aus den Händen der Römer ging das wieder aufgebaute Wiesbaden in die der Allemannen, von diesen an die Franken über, unter welchen es Vorort des sogenannten Königssondergaues wurde. Im Jahre 830 kommt zum ersten Male der Name Wisibada vor, später auch ze den Wisebaden (Dativ Pluralis), woraus unser Wiesbaden wurde. Die Stadt war königlicher Besitz bis zur Zeit des grossen Interregnums (nach 1256); dann ging sie, wie schon vorher der Westteil des Königssondergaues, an die Grafen (später Fürsten) von Nassau über, die allzeit viel für die Wohlfahrt taten und oft im alten Schlosse (a. d. heutigen Schlossplatze) residierten. Sie beliessen der Stadt ihre Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, statteten sie auch noch mit anderen Freiheiten aus. Mehrmals ist Wiesbaden durch Krieg oder Feuer zerstört worden, so 1282, 1547, 1561, 1644, das letztemal im Grossen Kriege völlig, so dass es lange Zeit zur Wiederherstellung bedurfte. Fürst Georg August von Nassau war es, der die Stadt wieder emporbrachte, sie ausbaute und mit einer neuen Mauer umgab. Das Leben und mit ihm die schon seit der Römerzeit betriebene Kurindustrie, die während all der Zeit nie aufgehört hatte, hob sich im 18. Jahrhunderte bedeutend.

Im Jahre 1806 wurde das vergrösserte Nassau zum Herzogtum erhoben; Wiesbaden wurde Hauptstadt des Südteils, 1816 Residenz- und Regierungssitz des gesamten Herzogtums. Der erste Herzog, Friedrich, liess die Mauern niederlegen und begann mit der Ausdehnung der Stadt. Seine Nachfolger, Herzog Wilhelm (1816—39) und Adolf (1839—66), richteten in demselben Sinne ihr ganzes Augenmerk auf das Wohlergehen der Residenz, die nun rasch emporblühte. Unter ihnen hob sich Wiesbaden von einer Bevölkerungszahl von 4000 auf eine solche von 26 000. Dabei nahm die Kurindustrie, unterstützt durch die vereinten Bemühungen der Herrschaft und der Bürgerschaft, einen mächtigen Aufschwung. Nach dem preussisch-deutschen Kriege von 1866 wurde Wiesbaden mit dem gesamten Herzogtum Nassau Preussen einverleibt.

Die Stadtverwaltungsbehörde wurde durch die nassauische Gemeindeordnung von 1816 neu organisirt; sie verlor die richterliche Befugnis, nur die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten behielt sie unter dem von der Staatsbehörde gesetzten Schultheissen. Das Revolutionsjahr 1848, das in Wiesbaden ziemlich ruhig verfloss, hatte die neue Gemeindeordnung von 1854 im Gefolge, welche die Selbstverwaltung ganz in die Hände des von den Bürgern gewählten Bürgermeisters, Gemeinderats, Bürgerausschusses und Feldgerichts legte. Die Städteordnung von 1891 führte statt Gemeinderat und Bürgerausschuss Magistrat und Stadtverordneten-Ver-

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

sammlung ein; sie hat auch sonst mancherlei geändert, besonders das Bürgerrecht für jeden Preussen, der ein Jahr in der Stadt wohnt und mindestens vier Mark Staatssteuer zahlt, festgesetzt.

Ueber die Stadthaushalts- und Steuerverhältnisse weiter hinten.

Die Bevölkerungszahl und ihr Steigen ersehen wir übersichtlich aus folgender Tabelle. Es hatte Wiesbaden Einwohner:

1807:	3071	1830:	8059	1860:	18804	1890:	64670
1815:	4303	1840:	11975	1870:	34000	1895:	74122
1820:	5516	1850:	13992	1880:	50238	1900:	86111
				1905:	100955.		

Eine vergleichende Tabelle der letzten acht Volkszählungen zeigt das Anwachsen der Stadt innerhalb 35 Jahren:

1. Dezember	1871:	35450	Personen,	darunter	männliche	16510,	weibliche	18910
1. „	1875:	43674	„	„	„	20111,	„	23563
1. „	1880:	50238	„	„	„	22377,	„	27861
1. „	1885:	55454	„	„	„	24864,	„	30590
1. „	1890:	64670	„	„	„	28964,	„	35706
1. „	1895:	74122	„	„	„	32971,	„	41151
1. „	1900:	86111	„	„	„	38553,	„	47558
1. „	1905:	100955	„	„	„	45370,	„	55585

Der absolute Zuwachs betrug also von 1871—75 im ganzen 8224, von 1875—80 im ganzen 6564, von 1880—85 im ganzen 5216, von 1885—90 im ganzen 9216, von 1890—95 im ganzen 9452, von 1895—1900 im ganzen 11930, von 1900—1905 im ganzen 14844. Der durchschnittliche Jahreszuwachs machte aus von 1871—75 im ganzen 1645, von 1875—80 im ganzen 1313, von 1880—85 im ganzen 1043, von 1885—90 im ganzen 1843, von 1890—95 im ganzen 1890, von 1895—1900 im ganzen 2386, von 1900—1905 im ganzen 2969. Der absolute Zuwachs in den letzten 35 Jahren betrug zusammen 65505, der durchschnittliche jährliche in dieser Zeit 1872 Personen. Der Ueberschuss der weiblichen Bevölkerung über die männliche stellte sich für 1871—75 auf 2430, für 1875—80 auf 3452, für 1880—85 auf 5484, für 1885—90 auf 6742, für 1890—95 auf 8180, für 1895—1900 auf 8908, für 1900—1905 auf 10215, oder entsprechend in Prozenten zur weiblichen Bevölkerung am Zähltage des betreffenden Jahres auf 12,8, 14,6, 19,7, 18,7, 18,9, 19,9, 18,9, 18,5.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1905 ist also Wiesbaden in die Zahl der Grosstädte einzureihen.

Sehr günstig wirkten auf den Wohlstand der Bevölkerung die Bemühungen, die man bei der seit Erbauung des Kurhauses 1808—10 zunehmenden Fremdenfrequenz seit etwa 1820 auf grössere Nutzbarmachung der Thermalquellen verwandte, die damals in 24 Stunden 80092584 Kubikfuss Wasser spendeten, während der Bedarf für die vorhandenen Bäder nur 32720130 Kubikfuss erforderte. Die Vermehrung und Verbesserung der Badeanstalten, die Eröffnung der regelrechten Trinkkur am Kochbrunnen 1822, der in der Minute 18697 Kubikfuss liefert, die neuen Anlagen, die Einführung, der Gasbeleuchtung, 1848, und die Veranstaltungen zur Unterhaltung und Erheiterung der Kurgäste (altes Theater seit 1827, Hazardspiel, Lesesaal im Kurhaus, Bälle und Konzerte, Abendunterhaltungen daselbst, Feuerwerke, Gartenfeste, Rheinfahrten u. s. w.), all das veranlasste einen von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Fremdenbesuch. Anno 1856 wurde eine neue Aktiengesellschaft zum Betriebe der Kuretablissements gegründet. Sie erzielte trotz namhafter Aufwendungen für die Verschönerung Wiesbadens noch 1867 einen Reingewinn von 1263540 Gulden, hauptsächlich aus den Eingängen des Spiels, und verteilte 1872 noch 73 Prozent Dividenden an ihre Teilhaber. Als das Institut der Spielbank mit dem Beginn von 1873 einging, glaubten daher manche, es werde der Kurindustrie ein schwerer Schlag zugefügt. Die Befürchtungen waren indes unbegründet; die Stadt nahm die Verwaltung der Kuretablissements in die Hand und war rastlos bestrebt, sie auf der Höhe der zeitgemässen Anforderungen zu erhalten. Dank der Bemühungen

der verdienstvollen Leiter des Kurwesens, Kurdirektor Ferdinand Heyl († 1897) und Otto von Ebmeyer, ist dieses stets fortgeschritten, ohne dass dabei dem Stadtsäckel laufende Lasten aufgeladen wurden. Dagegen hat das ausserordentliche Budget der Stadt durch nötig gewordene Neubauten im Dienste der Kurindustrie manche erhebliche einmalige Aufwendungen machen müssen, und ebensolche stehen noch für die nächste Zeit bevor. Das alte Kurhaus wurde 1904 niedergelegt, und es wird nun ein neues an seiner Stelle errichtet. Als Kurhausprovisorium dient das neu hergerichtete Paulinenschlösschen.

Die Ausdehnung der Stadt innerhalb dreier Menschenalter (1810—1905) ist geradezu riesig fortgeschritten. Da wo früher Feld, Acker, Wiese und Weide war, dehnen sich jetzt ganze Stadtteile aus. Nach Süden und Westen zu streben sie in die Ebene hinein, im Norden und Nordosten klimmen sie die Vorhügel des Taunus hinan, und im Osten dehnt sich eine förmliche Gartenstadt aus.

Seit 1806 begann man, wie erwähnt, allmählich mit der Erweiterung des mittelalterlichen Wiesbaden. Die alten Stadtmauern wurden niedergelegt, Türme und Tore verschwanden nach und nach im Laufe der folgenden beiden Jahrzehnte. Vor den Toren des Südens eröffnete Herzog Friedrich August die „Vorstadt", die nach ihm benannte Friedrichstrasse. Bauplätze gab er kostenlos, gewährte Bauprämien und Steuernachlass. Bald entwickelte sich im Nordwesten eine zweite Vorstadt (1808) durch die Anlegung der Hospitalgasse (Nerostrasse). Dann entstand 1812 die Allee, später Wilhelmstrasse für grössere Bauten. Auf der Westseite der Stadt wurde der Wilhelmstrasse entsprechend und ihr parallel, die Schwalbacher Strasse angelegt, 1818 im Nordwesten die Taunusstrasse, 1818—28 im Süden die Luisenstrasse und 1826 begann die Bebauung des Röderbergs durch meist „kleinere Leute" mit einfachen einstöckigen Bauten. Als hierauf gegen Ende der Regierung des Herzogs Wilhelm die Rheinstrasse von der Wilhelm- bis zur Schwalbacher Strasse auf der Nordseite angelegt war, hatte die Stadt um 1838 die charakteristische Fünfeckform erhalten, welche, die Altstadt umfassend, ihr Kern bis in die neueste Zeit geblieben ist.

Herzog Adolf liess alsbald an den fünf breiten, die Stadt umziehenden Strassen Terrain für Landhäuser abstecken und gegen Ende der fünziger Jahre neue Bauquartiere jenseits dieser eröffnen. Damals begann die Bebauung des Wellritztales, des oberen Heidenbergs (Kastellgegend), des „Grünen Viertels" im Osten der Stadt, des Terrains westlich der unteren Schwalbacher und südlich der Rheinstrasse und der Platter Strasse; 1856 war die Adolfsallee nach Biebrich angelegt worden; 1859/60 entstanden die Anlagen des Warmen Dammes. Es ist also eine falsche Auffassung, wenn gesagt wird, erst seit der preussischen Herrschaft habe Wiesbadens grossartige Ausdehnung begonnen; letztere wäre aus sich selbst dennoch gekommen. Zu Anfang der siebziger Jahre erweiterte sich besonders der Westen und Süden der Stadt, dann trat eine ruhigere Zeit ein, bis zu Anfang der neunziger Jahre wiederum, diesmal eine allseitige stärkere Erweiterung begann, die seitdem andauert und durch den Bahnhofneubau noch erhebliche Steigerung finden wird.

Um dem Leser einen Ueberblick über die Entstehungszeit- und -folge der wichtigsten öffentlichen Bauten und Anlagen Wiesbadens zu geben, fügen wir zum Schlusse folgende Tabelle an (1808—1906).

1808-10 Altes Kurhaus.
1813-17 Schlösschen (Museumsgebäude).
1816-17 Friedrichschule (Schlossplatz).
1817-19 Infanteriekaserne.
1825-26 Alte (nördliche) Kolonnade.
1826-27 Altes Theater.
1828-29 Artilleriekaserne und Militär-Hospital.
1829-31 Pädagogium u. Münze, (Human- und Real-Gymnasium).
1832 Alter Friedhof a. d. Platter Strasse.
1837-40 Herzogl. (jetzt Königl.) Schloss.
1838-42 Ministerial- (jetzt Regierungs-) Gebäude.
1838-39 Neue (südliche) Kolonnade.
1838-39 Taunusbahnhof.
1841-43 Palais Pauline.
1842-44 Schule an der Lehrstrasse.
1845-49 Katholische Hauptkirche (Türme 1865-66).
1848 Gasbeleuchtung.
1848-55 Russische Kapelle.
1850 Hygieiagruppe a. d. Kranzplatz.
1853-62 Evangelische Schlosskirche.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

1854 Alte Trinkhalle.
1859-60 Anlagen des Warmen Dammes.
1860-61 Landesbank-Gebäude.
1862-63 Neueres Justizgebäude an der Friedrichstrasse.
1862-63 Erste Schule a. d. Michelsberg.
1862-65 Anglikanische Kirche.
1863-69 Synagoge.
1865 Waterloodenkmal auf dem Luisenplatze.
1866-68 Rheinbahnhof.
1867-68 Oberrealschule a. d. Oranienstr.
1868-70 Zweite Schule a. d. Michelsberg.
1869-71 Wilhelmsheilanstalt.
1870 Wasserleitung.
1873-74 Kriegerdenkmale im Nerothale, auf dem Exerzierplatze und auf dem Friedhofe.
1875 Pferdebahn d. d. Wilhelmstrasse.
1875 Gefängnisgebäude a. d. Albrechtstr.
1875 Vorschussgebäude a. Schillerplatze.
1877 Neuer Friedhof a. d Platter Strasse.
1877-79 Evangelische Bergkirche.
1877-79 Schulen an der Rheinstrasse u. Bleichstrasse.
1877-79 u. 1889-90 Neues Krankenhaus.
1879-80 Staatsarchiv.
1880-81, 1889-90 u. 1904-05 Gewerbeschule.
1881, 1887, 1898 u. f. Gebäude a. d. Neroberg.
1882-83 Höhere Mädchenschule (j. Mittelschule) an der Stiftstrasse.
1882-84 u. 97-1900 Schlachthaus u. Viehhof.
1882-84 Schule an der Kastellstrasse.
1883-87 Neues Rathaus.
1884-85 Neues Gemeindebad.
1886 u. ff. Kanalisationsanlage.
1888-90 Neue Trinkhalle.
1889 Drahtseilbahn auf den Neroberg.
1889-90 Dampfstrassenbahn Biebrich-Beausite.
1891-92 u. 1895-98 Neue Gasanstalt
1892-94 Evangelische Ringkirche.
1893-94 Neues Theater.
1893-95 Katholische Mariahilfkirche.
1894 Kaiser-Wilhelm-Denkmal und Bodenstedt-Denkmal.
1894-97 Neues Justizgebäude an der Gerichtsstrasse.
1896-98 Neue Kaserne (Exerzierplatz).
1896 Elektrische Bahn nach den Eichen.
1896-97 Schule am Blücherplatze.
1897-98 Elektrizitätswerk.
Anlagen im Nerotale.
1897 Kaiser-Friedrich-Denkmal.
1898 Bismarck-Denkmal.
1898-1900 Höhere Mädchenschule am Schlossplatze.
Anlagen im Dambachtale.
1899-1900 Altkatholische Kirche.
1899 u. ff. Neue Bahnhofanlage.
Umwandlung der Strassenbahnen in elektrische und Ausdehnung des Bahnnetzes.
1900-1901 Akzise-, Leihhaus-, u. Feuerwehr-Gebäude.
1900-1902 Neuer Marktplatz u. Marktkeller.
1901-03 Schule am Gutenbergplatze.
1902-03 Ausgestaltung der Heidenmauer, Anlegung des Römertors.
1902-04 Umwandelung des Paulinenschlösschens z. Kurhausprovisorium.
Neues Polizeidirektionsgebäude.
1903-1905 Oberrealschule a. Zietenring.
1904-1907 Neues Kurhaus.
Neues Zentralbahnhofsgebäude.
1905-1906 Mittelschule a. d. Philippsberg.
Neues Landeshaus.

Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die **Gemeinde**-Einkommensteuer zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1905/1906 waren es 100 Prozent). Die

Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorausbezahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Als Zuschlag zu den Realsteuern wurden 125 % erhoben.

Die Gebäudesteuerveranlagung 1905 wies eine Gebäudezahl von 8434 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 585, darunter solche des Königl Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 91, für Unterrichtszwecke 49, für den Gottesdienst 10, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 51, Scheunen, Ställe etc. 352.

Der Gesamtanschlag der Einkommen- und Ergänzungssteuer in den zu beiden Steuerarten herangezogenen sechs Steuergruppen betrug 3622213,93 Mark bei 31689 Censiten. Es wurde berechnet an Einkommensteuer pro Kopf in Gruppe 1: 16,72 Mk.; in Gruppe 2: 130,93 Mk.; in Gruppe 3: 205,99 Mk.; in Gruppe 4: 481,61 Mk.; in Gruppe 5: 1704,78 Mk.; in Gruppe 6: 8745,83 Mk. An Ergänzungssteuer pro 1905 wurde erhoben pro Kopf: in Gruppe 1: 14,43 Mk.; in Gruppe 2: 32,10 Mk.; in Gruppe 3: 64,93 Mk.; in Gruppe 4: 172,58 Mk.; in Gruppe 5: 567,87 Mk.; in Gruppe 6: 2422,16 Mk.

Fremdenführer.

Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einem Thalkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigtes und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihrem Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Aus grosser Tiefe bricht sich die grösste der Quellen, der „Kochbrunnen“, in einer Wärme von 55° R. ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein, und gewaltige Dampfwolken entsteigen dem mythenhaften Boden.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Catarrh des Magens und Darmes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Es sei hier noch auf eine **Trinkkur medizinischer Mineralwasser** hingewiesen, welche den Kurgästen neben dem Gebrauch der hiesigen Thermen die grosse Annehmlichkeit bietet, **jede Heilquelle in ihrer natürlichen Temperatur** trinken zu können. Die bestrenommierte — seit 1780 am Platze bestehende — **Firma F. Wirth** hat in ihrem, dem Kochbrunnen direkt gegenüber liegenden, eigens zu diesem Zwecke schön hergerichteten Lokale eine Einrichtung getroffen, die es ihr ermöglicht, ein jedes in- und ausländische Mineralwasser in seinem natürlichen Zustande glasweise zu verabreichen. Es besteht wohl kein anderer Platz, an dem diese Gelegenheit geboten wird, und wir freuen uns, konstatieren zu können, dass Wiesbaden auch in dieser Richtung an der Spitze der Badeorte steht.

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt ca. 130,000 Personen, incl. Passanten. Obschon einige Spezialführer durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlicheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuche wenigstens die meist interessirenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum erstenmale seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leitfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man einen der drei Bahnhöfe Wiesbadens, welche dicht bei einander liegen, verlassen, so betreten wir die beiden schönsten Strassen der Stadt, die alleegeschmückte Rhein-, und bei der Wanderung nach rechts die stattliche Wilhelmstrasse, welche einen Teil des Kurparkes umsäumt. Zahlreiche Hotels, Bad- und Privathäuser, in welch' letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an die Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Kur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird künftig in erster Linie das neue Kurhaus erregen, dessen Bau eben unter Leitung und nach den Plänen des Professors von Thiersch seiner Vollendung entgegen geht. Für die Dauer der Bauzeit des neuen Kurhauses ist ein Provisorium im Paulinenschlösschen eingerichtet worden. Täglich finden in dem grossen Sale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Konzerte statt, um 4 und 8 Uhr, ausgeführt von einem 45 Mann starken vorzüglichen Orchester. Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfaltigster Art, grosse Künstler-Konzerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Gelehrter etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer.

Obschon die sogenannte Kurtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d. h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Kurhaus eine Karte erforderlich. Taxe derselben siehe Seite 823 dieses Anhangs.

Einer der prächtigsten neueren monumentalen Bauten Wiesbadens ist das am 16. Oktober 1894 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs eröffnete Königl. Theater. Intendant dieses Kunstinstituts ist Herr Dr. von Mutzenbecher. Sein Vorgänger, Herr von Hülsen, hat es verstanden, das von ihm geleitete Theater in kurzer Zeit mit in die erste Reihe der deutschen Bühnen zu stellen. Se. Majestät der Kaiser und König hat dem Theater seine besondere Gunst zugewendet und dies schon durch häufigen Besuch desselben, öfters auch in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin, dokumentirt.

Ausser den Veranstaltungen im Kurhause und im Königl. Theater bieten auch noch die Vorstellungen in dem von Herrn Direktor Dr. Rauch geleiteten Residenz-Theater, sowie zwei Spezialitäten-Bühnen den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Von Denkmälern und sonstigen Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst nennen wir das kunsthistorische und Altertums-Museum in der Wilhelmstrasse, das Königliche Schloss auf dem Schlossplatze, (Besichtigung durch den Kastellan), die Griechische Kapelle am Abhang des Neroberges, die sechs Kirchen und eine hübsche Synagoge, das Kriegerdenkmal im Nerothal, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luisenplatze, das Schillerdenkmal, das Bodenstedtdenkmal, die im Jahre 1894 bezw. 1897 in Anwesenheit Kaiser Wilhelm's II. enthüllten Denkmäler Kaiser Wilhelm's I. und Kaiser Friedrich's III., das 1898 enthüllte Bismarck-Denkmal, die 1900 bezogene Höhere Mädchenschule am Schlossplatz, die neuen Kochbrunnenanlagen, die neuen Anlagen im Nerotal, das neue Rathaus, den Ratskeller mit seinen schönen Gemälden u. A.

Was der Stadt etwa sonst an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd auf den Be-

schauer, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füssen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbande gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstadterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergertal und die Villen und Türme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Von der Kuppel des auf dem Schiersteiner Berge belegenen neuen Möbelheims der Firma L. Rettenmeyer geniesst man einen herrlichen Rundblick auf die Stadt und die sie umgebenden Höhen, sowie in das liebliche Rheintal von Mainz bis Rüdesheim.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Platte, die Fischzuchtanstalt, Fasanerie, Chausseehaus-Taunusblick, das Waldhäuschen im Adamsthal etc., das Bahnholz mit dem prächtig gelegenen Luftkurhaus bilden das Wanderziel vieler Tausende.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Klasse geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchem das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Taten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

Tarif des Wiesbadener Möbelheim

Grosses Lagerhaus der Firma L. Rettenmayer, königl. Hofspediteur.

I. **Im allgemeinen Raum** (jede Partie durch einen Gang von der anderen getrennt).
Einzelne Stücke von 50 Pfg. ab je nach Grösse

pro 5 m Wagen	= 10 □m	Bodenfläche . .	Mk.	7.50
„ 6 „ „	= 12 „	„ . .	„	9.—
„ 8 „ „	= 16 „	„ . .	„	12.—
„ Waggon	= 18 „	„ . .	„	13.50
„ einsp. Möbelwagen	= 6 „	„ . .	„	4.—

II. **In besonderen Abteilen,** sog. „Würfelsystem" (jede Partie für sich abgesondert und von Trennwänden umgeben).

pro 5 m Wagen	= 10 □m	Bodenfläche . .	Mk.	9.—
„ 6 „ „	= 12 „	„ . .	„	11.—
„ 8 „ „	= 16 „	„ . .	„	15.—
„ Waggon	= 18 „	„ . .	„	16.—
„ einsp. Möbelwagen	= 6 „	„ . .	„	6.50

Bei grösseren Partien oder auf längere Zeit festgemachter Lagerzeit treten Ermässigungen ein.

III. **Vermietbare Sicherheitskabinen** (durch feste Mauern und eiserne Türen gegen die Lagerräume abgeschlossen). (Unter Verschluss des Mieters.)

IV. **Vermietbare stählerne Schränke** (unter Verschluss d. Mieters).

Mietsbedingungen u. Preise laut besonderem Tarif.

V.

Kutschwagen:		**Automobile:**		**Fahrräder:**	
2rädr.	Mk. 3.—	2sitzig	Mk. 3.—	Zweirad	Mk. 1.50
4 „ Coupé	„ 4.—	4 „	„ 4.—	Dreirad	„ 2.—
4 „ Landauer	„ 5.—	6 „	„ 5.—		

VI. **Musikinstrumente.**

Pianino:	Flügel:	Harmonium:
klein Mk. 2.50	klein Mk. 4.—	klein Mk. 3.—
gross „ 3.—	gross „ 5.—	gross von Mk. 4.— an.

Musikinstrumente werden auf Antrag in einem das ganze Jahr hindurch gleichmässig temperierten Raume untergebracht.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) zur gefl. Benützung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

Preise der Plätze im Königl. Theater.

			Gewöhnl. Preise Mk.	Hohe Preise Mk.
1	Platz	Fremdenloge im I. Rang . . .	10.—	14.—
1	„	Mittelloge „ I. „ . . .	9.—	12.—
1	„	Seitenloge „ I. „ . . .	7.50	10.—
1	„	I. Ranggallerie	6.50	9.—
1	„	Orchestersessel	6.50	9.—
1	„	I. Parquett (1.—12. Reihe) . .	5.50	7.—
1	„	Parterre	3.—	4.—
1	„	II. Ranggallerie (1. Reihe . .	4.50	6.—
1	„	II. Ranggallerie 2. 3. 4. und 5. Reihe Mitte	3.—	4.—
1	„	II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite) .	2.25	3.—
1	„	III. Rangg. (1. u. 2. Rh. Mitte).	2.25	3.—
1	„	III. Rangg. 2. Reihe Seite, und 3. und 4. Reihe.	1.50	2.—
1	„	Amphitheater	1.—	1.40

Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 30 Pf., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 20 Pf. pro Person. Billetverkauf von 11—1 Uhr und 1 St. vor Beginn der Vorstellung, in der Zwischenzeit im Reisebüreau Schottenfels, Theater-Colonnade. Bestellungen für Billets sind derart zu bewirken, dass gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Colonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen und gelangt erstere durch die Post an denselben mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück. — Diese Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressirtes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass dieselben am Tage vor der Vorstellung bis Mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen. — Die zugesicherten Billets werden am Tage der Vorstellung von Vormittags 9—10¾ Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 50 Pf. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen. Karten zu Vorbestellungen sind unentgeltlich an der Billetkasse und bei allen grösseren Buchhandlungen zu beziehen. — Die Damen werden höflichst gebeten, auf allen Plätzen im Zuschauerraume ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Preise der Plätze im Residenz-Theater.

1 ganze Prosceniumsloge .	Mk. 16.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe .	Mk. 3.—
Fremdenloge	„ 5.—	Sperrsitz, 11 bis 14. Reihe .	„ 2.—
I. Rang-Loge	„ 4.—	Balkon (nummerirt) . .	„ 1.—

Abonnementkarten: Loge: 50 Stück Mk. 142.—; I. Sperrsitz: 50 Stück: Mk. 87.50; II. Sperrsitz: 50 Stück Mk. 65.—; Balkon: 50 Stück Mk. 32.50.

Dutzendbillets: Loge: Mk. 36.—; I. Sperrsitz: Mk. 24.—; II. Sperrsitz: Mk. 18.—; Balkon: Mk. 9.—.

Preise der Plätze im Walhalla-Theater.

Prosceniumsloge	Mk. 4.—	I. Parkett an Tischen . .	„ 2.50.—
Fremdenloge	„ 3.—	II. Parkett	„ 1.50.—
Orchestersessel (numeriert) .	„ 3.—	Parterre	„ 1.—
Balkon Seite (numeriert) .	„ 2.50.—	Entrée	„ 0.75—
Promenoir (Balkon) . . .	„ 2.—		

Preise der Plätze im Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16

Balkon-Loge	Mk.	2.50
Seiten- „	„	2.—
Sperrsitz	„	1.50
1. Platz	„	—.80
2. „	„	—.50

Alle Abende Varieté-Vorstellung von erstklassigen Kräften.

Vorverkauf: bei Walter Seidel, Wilhelmstr. 50 u. Wellritzstr. 27, Aug. Engel, Taunusstr. 12, Wilhelmstr. 2 u. Friedrichstr. 33, Ludwig Engel, Wilhelmstr. 46, Carl Cassel, Kirchgasse 40 u. Marktstr. 10.

Variété Bürgersaal, Emserstrasse 40.

(Haltestelle der elektr. Strassenbahn.)

Preise der Plätze: III. Platz 30 Pfg., II. Platz 50 Pfg., I. Platz 75 Pfg., Reserv. Platz 1 Mk. Sonn- und Feiertags Nachmittags-Vorstellungen ermässigte Preise.

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

I. **Jahreskarte** für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.
II. **Saisonkarte**, gültig f. 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
III. **Abonnementskarte** für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
IV. **Tageskarte**, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.
Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.
Der Eintrittspreis für **Künstler-Concerte** beträgt gewöhnlich 5, 4, 2½ und 2 Mk.. (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Concerten.)

Preise für Trinkkarten etc. am Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen.

Eine Karte für 12 Monate kostet		5 Mk.
„ „ „ 3 „ „		3 „

Passanten werden bis zu viermaligem Besuche kostenlos bedient, haben aber für leihweise Benutzung eines Glases 10 Pfg. zu entrichten.

Zum Besuche der Früh-Concerte am Kochbrunnen berechtigen die Curhaus-Saison-Karten zu 6 Wochen oder Jahres-Fremden-Karten.

1	Tages-Karte kostet	Mk.	—.50
10	„ „	„	3.—
20	„ „	„	5.—

Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen in der Stadt Wiesbaden.

In dem Tarif für die Dienstleistungen der Gepäckträger treten an Stelle der seitherigen Sätze vom 1. August 1900 ab bei der Tarifstelle unter A 3 folgende Sätze:

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

A 3 auf Station Wiesbaden:

a) für die Beförderung des Gepäcks aus den Wohnungen der Reisenden innerhalb des Stationsortes nach den Bahnhöfen und umgekehrt:

bei Gepäck bis zu 10 kg	—	Mk.	30 Pfg.
bei Gepäck von über 10 kg bis zu 50 kg	—	„	60 „
bei Gepäck von über 50 kg bis zu 100 kg	1	„	— „
bei Gepäck von über 100 kg hinaus für jede angefangenen 50 kg ausserdem mehr	—	„	20 „

b) für die Beförderung des Gepäcks von einem Bahnhofe nach einem anderen:

für 1 Gepäckstück	—	„	20 „
für 2 bis einschl. 5 Gepäckstücke	—	„	35 „
für jedes weitere Stück mehr	—	„	10 „

Wiesbaden, den 7. Juli 1900.

Königliche Eisenbahn-Verkehrs-Inspektion.

Tarif und Bedingungen des Roll-Kontors

der vereinigten Spediteure, G. m. b. H., Wiesbaden

für die An- und Abfuhr von Gütern der Königl. Preussischen Staatsbahn.

Bei der Festsetzung der An- und Abfuhrgebühren wird zwischen einem **inneren** und **äusseren** Ortsbezirk unterschieden:

a) der innere Bezirk

reicht bis zu folgenden Punkten:

a) Elisabethenstr. bis enschliessl. Nerotal.
b) Geisbergstr. bis Ecke Kapellenstr.
c) Sonnenbergerstr. bis Rösslerstr. ausschliessl. der letzteren.
d) Parkstr. bis Hotel Quisisana.
e) Bierstadterstr. bis inklusive Rosenstr.
f) Frankfurterstr. bis zur Nassauer Bierhalle.
g) Mainzerstr. bis ausschliesslich Archiv.
h) Biebricherstr. bis zum Hause No. 43.
i) Schiersteinerstr. bis zum Hause No. 19.
k) Dotzheimerstr. bis zur Kiedricherstr.
l) Westendstr. bis ausschliesslich Nettelbeckstr.
m) Emserstr. bis ausschliesslich Walkmühlstr.
n) Platterstr. bis zur Maria-Hilf-Kirche.

b) zum äusseren Ortsbezirk)

werden alle diejenigen Teile der Stadt gerechnet, **welche ausserhalb der vorgezeichneten Grenzen liegen.**

Tarif.

I. für die An- bezw. Abfuhr vom Bahnhofe bis an die mit Fuhrwerk erreichbare Behausung resp. Niederlage und umgekehrt.

Für den inneren Bezirk werden berechnet:

a) **Eilgut**; innere Zone für je angefangene 50 Kg. 20 Pfg., mindestens 25 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 30 „ „ 30 „

b) **Frachtgut**; 1. Kaufmannsgüter aller Art, ausgenommen Badewannen, Oefen und Zinkgusswaren:
innere Zone für je angefangene 50 Kg. 10 Pfg., mindestens 15 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 15 „ „ 20 „

2. alle übrigen Frachtgüter:

innere Zone für je angefangene 50 Kg. 12 „ „ 15 „
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 20 „ „ 20 „

c) **sperrige Güter des Tarifs**; das einundeinhalbfache Rollgeld zu a) und b).

d) **neue Möbel, Umzugsgut und Korbwaren**; das doppelte Rollgeld zu a) und b).

e) **Kinderwagen, Puppenwagen nnd Kindersportwagen**; das einundeinhalbfache Rollgeld zu a) und b).

2. für die Abfertigung — zwecks Feststellung der Akzisegebühren — ohne Oeffnung der Gegenstände einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jede Frachtbriefsendung 10 Pfg., **mit Oeffnung** der Gegenstände, für Oeffnen und Schliessen einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 10 Pfg., desgleichen für Oeffnen und Schliessen mit Aus- und Einpacken einschliesslich der Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 20 Pfg.

3. Für Abtragen der Güter in den Keller, in ein höheres Stockwerk als das Erdgeschoss, höchstens 5 Stufen über der Strasse, oder in einen mehr als 15 m von der Strasse abliegenden Erdgeschossraum und umgekehrt, wozu der Kutscher bei allen Frachtstücken bis zu 75 Kg., die durch einen Mann bewegt werden können, ohne Rücksicht auf die zu einer Frachtbriefsendung gehörige Anzahl auf Verlangen verpflichtet ist: für die ersten 50 Kg. 15 Pfg., für je weitere 50 Kg. 10 Pfg.

Anmerkung zu 3.: Bei schwereren Stücken als 75 Kg. haben Empfänger oder Versender beim Auf- oder Abladen oder beim Abtragen Hülfe zu leisten. Bei Stückgütern von mehr als 400 Kg. Einzelgewicht, bei Spiegelscheiben für Schaufenster, bei feuergefährlichen, ätzenden und explosiven Stoffen, ferner bei Pretiosen und Kunstgegenständen bleibt hinsichtlich der An- und Abfuhr freie Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Empfänger oder Versender vorbehalteu.

4. Für Signieren der Güter für jedes Stück 5 Pfg.

5. „ Ausstellen der Frachtbriefe „ „ „ 10 „

6. „ Ausstellen der Zollpapiere „ „ „ 10 „
im Verkehr mit Russland, Rumänien, Serbien, Bulgarien und Türkei „ „ „ 20 „

7. „ Einziehung von Frankaturen, sowie **Auszahlung von Nachnahmen** für jede Sendung 10 „

8. „ Speditionsgebühren, für eine Frachtbriefsendung: a) im Inland 10 Pfg., b) im Ausland 25 Pfg.

9. „ Gestellung eines besonders angeforderten Einspänners (Höchstbelastung 1500 Kg.) mit 1 Mann zur Abholung einer Sendung Mk. 4.50, **desgl. eines Zweispänners** (Höchstbelastung 3000 Kg.) mit 1 Mann Mk. 6.—, **für jeden weiter geforderten Mann** Mk. 1.50.

Besondere Bedingungen.

Angefangene 50 Kg. = 1 Zentner werden bei jeder Frachtbriefsendung für voll gerechnet. Sperrigkeit: für die Feststellung sind die allgemeinen Tarif-Vorschriften massgebend. Das eisenbahn-amtlich festgestellte wirkliche Gewicht ist für die Gebührenberechnung bei sperrigen (Gütern und Möbeln mit 50 % Zuschlag massgebend. Die Fristen für An- und Abfuhr von Eil- und Frachtgütern ist auf 4 resp. 8 Stunden nach Bereitstellung resp. Eingang der Anmeldung festgesetzt. Sonn- und Festtage rechnen bei Frachtgütern nicht mit. Die Uebergabe und Uebernahme der Güter zwischen Unternehmer und Publikum hat auf Grund von Frachtbriefen zu erfolgen.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

Gebühren-Tarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

I. Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Gegenstand	Orts- u. Nachbarortsverkehr. *)			Inland u. Luxemburg.			Deutsche Schutzgebiete			Oesterreich-Ungarn m. Bos.-Herzeg.**) Liechtenst.			Ausland †)		
	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	Porto unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	Porto unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	Porto unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	Porto unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	Porto unfr. Pf.
Briefe . .	bis 250 g	5	10	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	im Verk. m. d. Schweiz f. j. 20g im übrigen Verk. f. j. 15 g (ohn. Meistgew.)	20	40
Postkarten .	einfache mit Antwort	2 4	4 —	einfache mit Antwort	5 10	10 —	einfache mit Antwort	5 10	10 —	einfache mit Antwort	5 10	10 —	einfache mit Antwort	10 20	20 —
Drucksachen	bis 50 g üb. 50—100 g „ 100—250 g „ 250—500 g „ 500g—1 kg	2 3 5 10 15	unzulässig	bis 50 g üb. 50—100 g „ 100—250 g „ 250—500 g „ 500g—1 kg	3 5 10 20 30	unzulässig	bis 50 g üb. 50—100 g „ 100—250 g „ 250—500 g „ 500g—1 kg „ 1—2 kg	3 5 10 20 30 60	unzulässig	bis 50 g üb. 50—100 g „ 100—250 g „ 250—500 g „ 500g—1 kg	3 5 10 20 30	unzulässig	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5	unzulässig
Warenproben	bis 250 g üb. 250—350 g	5 10	unzulässig	bis 250 g üb. 250—350 g	10 20	unzulässig	bis 250 g üb. 250—350 g	10 20	unzulässig	bis 250 g üb. 250—350 g	10 20	unzulässig	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 350 g)	5 mindest. 10	unzulässig
Geschäftspapiere .	bis 250 g üb. 250—500 g „ 500g—1 kg	5 10 15	unzulässig	bis 250 g üb. 250—500 g „ 500g—1 kg	10 20 30	unzulässig	bis 250 g üb. 250—500 g „ 500g—1 kg. „ 1—2 kg	10 20 30 60	unzulässig	unzulässig			für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 2 kg)	5 mindest. 20	unzulässig
Zusammengep. Gegenstände. (Drucks., Geschäftspap., Warenprob.)	Wie bei den Geschäftspapieren.									Nur Drucks. u. Warenpr. zul. Taxe wie b. Warenpr.			Taxe 5 Pfg. für je 50 g Mindesttaxe 10 Pfg., wenn Send. n. Drucks. u. Waarenprob., 20 Pf., wenn sie auch Geschäftspap. enthält.		

*) **) †) Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim und Sonnenberg (mit Hessloch und Rambach).

**) Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (30 km) ermässigte Taxe für Briefe, und zwar für frankierte Briefe 10 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g), für unfrankierte Briefe 20 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g). f. Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pfg.

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., **Rückscheingebühr allgemein** 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China u. einige australische Inseln, nicht zulässig).

Eilbestellung zugelassen:

1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.],

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.].

3) nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien, Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vorauszuzahlen].

4) nach: Belgien, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluss von Island, Faröer, Grönland), Frankreich (mit Algerien und Monaco) Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden (nur nach Postorten), Schweiz, Serbien und einer Anzahl aussereuropäischer Länder [Gebühr 25 Pf. stets vorauszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalten (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

II. Wertbriefe und -Kästchen sind zulässig nach:

1. **Deutschland** und **Oesterreich-Ungarn.**

Meistgewicht 250 g; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.
b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Portozuschlag.

2. im **Weltpostvereinsverkehr:** nach Argent. Republik, Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Britisch-Indien, Britische Kolonien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark mit Faröer, Griechenland, Grönland (Island), den Dänischen Antillen, Deutsch-Ostafrika, Egypten, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien, Grossbritannien und Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kiautschou, Kreta, Luxemburg, Marokko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Salvador, Tripolis, Türkei, Tunis und Zanzibar.

Mit Ausnahme von Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kiautschou, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein ist die Gewichtsgrenze der Wertbriefe unbeschränkt. Inhalt **nur** aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzogewina, Dänemark, Griechenland, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Montenegro, Serbien, Türkei, bei welchen auch Geldstücke zulässig sind.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Wertkästchen (Meistgewicet 1 kg) dürfen **nur** Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, keinesfalls aber Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Dokumente.

III. Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: bis 5 M. 10 Pfg., über 5—100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200—400 M. 40 Pfg., über 400—600 M. 50 Pfg., über 600—800 M. 60 Pfg.

2. **Deutsche Schutzgebiete** (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marschall-Inseln, Samoa, Togo) Meistbetrag und Taxen wie unter 1.

3. **Argentinien** (nur nach bestimmten Orten), **Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandsch. Novibazar, Brasilien, Britische Kolonien, Britisch-Indien, Bulgarien, Canada, Cap-Kolonie, Chile, China, Cuba, Dänemark, den Dänischen Antillen, Egypten, Finnland, Frankreich mit Algerien, Franz. Kolonieen in Westafrika, Griechenland, Gross-Britannien und Irland, Honduras, Italien, Japan, Kongostaat, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, den Niederl. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Oranjefluss-Kolonie, Peru, Philippinen, Portugal, Portug. Kolonieen, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Transvaal, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Ver. Staaten von Amerika, Zansibar.**

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Monaco und Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan, (Kobe, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama), Italien, Luxemburg, Montenegro (nach bestimmten Orten), Niederlande, Niederl. Kolonien (nur nach bestimmten Orten), Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien (einzelne Orte), Salvador, Schweden (bestimmte Orte), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Bangkok), Tunis (einzelne Orte).

IV. Postaufträge

müssen stets frankirt sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Belgien, Chile, Egypten, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederl. Ost-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis. Meistbetrag etwa 800 Mk.

(Gebühr wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht.)

V. Packete bis 5 kg einschl.

a. Für frankierte Packete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:

1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto um 50% erhöht.

Für dringende Packete ist ausser dem Porto und etwaigem Eilbestellgeld eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Packete müssen frankiert sein).

b. Für unfrankierte Packete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

VI. Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis 5 M. 10 Pfg.	100 bis 200 M. 30 Pfg,	über 400—600 M. 50 Pfg.
5 bis 100 „ 20 „	200 „ 400 „ 40 „	„ 600—800 „ 60 „

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bezw. die Einschreibegebühr von 20 Pfg. hinzu.

VII. Wichtige Bestimmungen

(Vergl. S. 811) Verkehr im Reichspostgebiete.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirke von Wiesbaden:
Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.
Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.
Für Postanweisungen 5 Pfg.

Sendungen, welche am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: **„Durch Eilboten zu bestellen"** und bei vorausbezahltem Botenlohn noch mit dem Zusatz: **„Bote bezahlt"** versehen sein.

Gewöhnliche Briefsendungen an Empfänger nach dem Orts und Landbestellbezirke des Aufgabepostortes können ebenfalls durch Eilboten betellt werden. —

Die Einlieferung von **Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; dieselbe hat beim Postamte 1 (Rheinstrasse 23/25) in der Eingangspackkammer zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

1. Tarifmässiges Porto. 2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post- oder Telegraphen-Anstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion in **Frankfurt a. M.**, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebes bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

VIII. Telegramme.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen und der Beförderungsweg, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für Telegramme mit bezahlter Antwort wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Bei Telegrammen nach dem Auslande muss die Zahl der vorausbezahlten Wörter in jedem Falle angegeben werden, z. B. Rp 5, Rp 20 u. s. w. — Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.
Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

55

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (über 100 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:

nach	wird auch nur eine Worttaxe erhoben von:
Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 „
Frankreich	12 „
Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden	15 „
Grossbritannien und Irland	15 „ mindest. 80 Pfg.
Algerien, Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien, u. Ost-Rumelien Tunis	20 Pfg.
Gibraltar	25 „
Griechenland	30 „
Malta, Marokko	40 „
Türkei	45 „

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. (ausser Grossbritannien und Irland) festgesetzt

Briefkasten der Reichspost

sind aufgestellt und werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert,

a) durch besondere Boten an Wochentagen 10 Mal und an Sonn- und Feiertagen 4 Mal:

Aarstr. 16.
Adelheidstr. 41 u. 86.
Adolfsallee 37.
Adolfstr. 16.
Albrechtstr. 9.
An der Ringkirche 2.
Augustastr. 1.
Bahnhofstr. 7.
Bertramstr. 6.
Biebricherstr. 1.
Bierstadterstr. 11.
Bismarckring 12.
Bleichstr. 27.
Blücherplatz 2.
Bülowstr. 12.
Dambachthal 1.
Dotzheimerstr. 32.
Emserstr. 29 u. 44.
Frankfurterstr. 17.
Friedrichstr. 17 u. 32.
Gartenstr. 21.
Geisbergstr. 23.
Gerichtsstr. 2.
Gneisenaustr. 12.
Goldgasse 2a.
Gustav-Adolfstr. 1.
Helenenstr. 1.
Hellmundstr. 46.
Hirschgraben 21.
Humboldtstr. 19.
Jahnstr. 28.
Kaiser Friedrich-Ring 2, 50, 67 u. 86.
Kapellenstr. 17, 42 u. 54.
Karlstr. 44.
Kiedricherstr. 2.
Kirchgasse 22 u. 47.
Klarenthalerstr. 10.
Kleine Burgstr. 11
Kranzplatz 7.
Kurhaus (Paulinenschlösschen.)
Langgasse 33 u. 48.
Luisenstr. 11 u. 28.
Mainzerstr. 5.
Marktstr. 16 u. 32.
Martinstr. 1.
Michelsberg 32.
Möhringstr. 1.
Moritzstr. 38.
Nerotal 1, 14, 23 u. 53.
Neue Kolonnade.
Nicolasstr. 24.
Oranienstr. 45.
Parkstr. 16.
Paulinenstr. 2.
Philippsbergstr. 33.
Querstr. 1.
Rheinstr. 47 u. 60a.
Röderstr. 14.
Rosenstr. 12.
Rüdesheimer Str. 11.
Scharnhorststr. 20.
Schiersteinerstr. 5 u. 15.
Schlichterstr. 20.
Schlossplatz 1a (Wilhelmsheilanstalt).
Schöne Aussicht 21.
Schwalb. Str. 16, 29 u. 38.
Sedanplatz 1.
Seerobenstr. 16.
Sonnenb. Str. 12, 32 u. 49.
Stiftstr. 21.
Taunusstr. (Trinkhalle).
Taunusstr. 50 (Ecke Röderstr.).
Victoriastr. 16.
Walkmühlstr. 21 u. 45.
Webergasse 2.
Wilhelmstr. 8, 20, 32 u. 40.
Taunusbahnhof.
Rheinbahnhof.
Hess. Ludwigsbahnhof.

b) an Werktagen 5 Mal, an Sonn- und Feiertagen 3 Mal:

Beausite.
Biebricher Str. 43.
Freseniusstr. 27.
Kapellenstr. 79.
Lanzstr. 10.
Mainzerstr. 64.
Mainzerlandstr. (Germaniabrauerei).
Parkstr 53 (Ecke Bingertstr.)
Platterstr. 130.
Ruhbergst. 5.
Schlachthaus.
Unter den Eichen (Café Orient).
Wilhelminenstr. 42.

c) an Werktagen 2 bezw. 3 Mal und an Sonnund Feiertagen 1 Mal:

Bahnholz.	Dotzheimerstr. 105.	Neroberg.
Bierstadter Höhe 10 u. 21.	Forststr. 15.	Schierst.Str.(Eck.Waldstr.)
Bierstadter Warte.	Klarenthal.	Schierst. Str. (Kaserne).
Chausseehaus.	Mainzer Landstrasse 16.	Vereinstr.10(Ecke Riedstr.)

Schlussschein-Stempelsteuer-Tarif.

I. Bei **Kassa-** und **Zeitgeschäften** aller Art sind zu zahlen: $^2/_{10}$ v. Tausend.

a) für alle Anleihen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten,

b) für alle Anleihen der Provinzen, Städte und Landschaftsverbände des Deutschen Reiches,

c) für alle Obligationen, Pfandbriefe und derartige Renten- und Schuldverschreibungen der Eisenbahn-Gesellschaften, industriellen Gesellschaften, Gewinn-Anteilscheine ohne Aktienrechte, Grundkredit- und Hypotheken-Banken im Deutschen Reich, einschliesslich der Prämien-Anleihen-Lose dieser drei Gruppen.

d) für alle Obligationen der ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften,

e) für alle ausländischen Staats-Anleihen, einschliesslich der im Deutschen Reich zugelassenen Prämien-Anleihen ausländischer Staaten.

$^3/_{10}$ v. Tausend

a) für alle Aktien, Stammprioritäts-Aktien und Anteilscheine von in- und ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften, Banken und industriellen Gesellschaften,

b) für die Obligationen ausländischer industrieller Gesellschaften,

c) für alle Anleihen ausländischer Städte und Korporationen, einschliesslich der von solchen ausgegebenen im Reich zugelassenen Prämien-Anleihen,

d) für alle Genuss-Scheine,

also für alle in unserem Effekten-Stempel-Tarif unter I, IIc und IV aufgeführten Papiere.

1 v. Tausend

für Kuxe und Urkunden über solche (V).

II. Bei **Zeit-Geschäften** in ausländischen Noten und Geldsorten sind zu zahlen $^2/_{10}$ %, während die am Tage des Geschäftsabschlusses durch Lieferung des Gegenstandes zu erfüllenden Geschäfte in denselben ebenso wie die Geschäfte in Wechseln freibleiben.

III. Bei Geschäften aller Art unter Zugrundelegung einer Börsen-Usance über Mengen von Waren, welche börsenmässig gehandelt werden sind, $^4/_{10}$ % zu zahlen.

IV. Bei **Kompensations-Geschäften** ist von jeder Seite eine Ergänzungssteuer von der Hälfte des Tarifsatzes zu zahlen, sofern nur ein Inhaber vorhanden ist.

Ermässigung: Bei Auslands-Arbitrage in obigen Werten mit Ausnahme der Kuxe: für die mit $^2/_{10}$ % versteuerten um den vierten Teil, für die mit $^3/_{10}$ % versteuerten um den dritten Teil, durch Rückvergütung wenn Kauf und Verkauf des gleichen Papiers, oder eines von beiden, im Ausland zu festem Kurse, am selben oder an zwei aufeinander folgenden Börsentagen, direkt oder durch Meta-Verbindung stattfindet, oder wenn bei dergleichen An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder Papiergeld Geschäfte in Kontanten oder in Wechseln denselben gegenüberstehen. Beim Bezuge junger Aktien, sofern ein über den Gesamtbetrag vollversteuerter Schluss-Schein ausgestellt ist, gelangen nur die erste Einzahlung plus Agio zur Versteuerung.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Auf einmalige, längstens $^1/_2$monatliche Prolongation solcher Geschäfte im Ausland wird der Stempelsteuer-Betrag auf Antrag zurückerstattet.

Befreiungen: 1. die Ausreichung der von Pfandbrief-Instituten und Hypotheken-Banken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehns-valuta an den kreditnehmenden Grundbesitzer. Bei Fusionen von Aktien-Gesellschaften, wenn der Umtausch in neue Aktien der aufnehmenden Gesellschaft obligatorisch und ein Schein über das gesamte Aktienkapital der aufgegangenen Gesellschaft gewechselt worden ist, sind die einzelnen Aktionäre von weiterem Schluss-Schein-Stempel befreit.

2. Das Geschäft der Versicherung gegen Verlosung von Wertpapieren, nicht aber der Ersatz verloster Stücke oder des Kursverlustes.

Schluss-Scheine über Coupons, Wechsel, ungemünztes Gold und Silber sind nicht stempelpflichtig. Die Befreiung der Geschäfte unter 600 Mk. und diejenige des Agio bei den oben unter I a, b und c aufgeführten Papieren fallen fort.

Die Geschäfte zwischen Zentrale und Filialen und die Geschäfte der Meta-Verbindungen bleiben frei, wie auch zwischen Firma und Geschäftsinhabern.

Der letzte Satz hat zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben, welche dahin beantwortet wurden, dass nach Meinung der Reichsbank und nach dem Ergebnis der angestellten Erkundigungen die Ankäufe einer Firma mit einem Inhaber für diesen letzteren selbst zweifellos nur des Schluss-Scheins zwischen dem Verkäufer und der Firma bedürfen. Bei Ankäufen einer Handelsgesellschaft mit zwei oder mehreren Teilhabern für einen derselben wäre ein weiterer Schluss-Schein nur dadurch zu vermeiden, dass der betreffende selbst persönlich als Käufer zutritt resp. genannt wird, und die Ablieferung der gekauften Werte mit Rechnung für den Genannten bei der Firma erfolgt, was in den seltensten Fällen zusagen wird, aber z. B. auch bei Käufen für eine Nachlass- oder Vormundschaftsmasse gemacht werden könnte.

Bemerkungen: Zuteilung etc. gilt als Kaufgeschäft. Die Schlussscheine sind am Tage des Geschäftsabschlusses zu stempeln. Bei Geschäften mit Auswärtigen und Ausländern und bei Prolongations-Geschäften innerhalb 10 Tagen nach dem Abschluss. Die Steuer wird vom Tageswert ohne Zinsen berechnet in Stufen von 20, 30, 40 Pfg. resp. 1 Mk.; angefangene 1000 Mk. werden voll gerechnet. Umrechnung wie beim Effekten-Stempel und Wechsel-Stempel. Auf Schluss-Scheinen darf nicht radiert werden.

Mehrere Geschäfte über den gleichen Gegenstand, vom selben Tage gelten als eines, wenn sie nicht durch verschiedene Vermittler abgeschlossen sind.

Berechnung des Schluss-Schein-Stempels.

Seit **1. Juli 1900** werden im Kommissionsgeschäfte den Kommittenten an Schlussschein-Steuer in Anrechnung gebracht:

1. bei allen Geschäften, bei denen der tarifmässige Stempel $^2/_{10}$ vom Tausend beträgt, (dieser Tarifsatz bezieht sich auf den Umsatz der festverzinslichen Anlagepapiere, ausgenommen die sub 2 erwähnten, sowie auch auf den Umsatz von Sorten und ausländischen Banknoten, sofern das Geschäft kein Kontantgeschäft ist),
   a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $^3/_{10}$ vom Tausend,
   b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen $^2/_{10}$ vom Tausend.
2. bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren, bei denen der tarifmässige Stempel $^3/_{10}$ vom Tausend beträgt (dieser Tarifsatz bezieht sich auf den Umsatz von Renten ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften und industriellen Unternehmungen),

a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse 4 1/2 Zehntel vom Tausend,

b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen 3/10 vom Tausend;

3. bei allen Geschäften in Dividenden-Papieren,
   a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse 11/20 vom Tausend,
   b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen 4/10 vom Tausend,
4. bei allen Geschäften, bei denen der tarifmässige Stempel 1 vom Tausend beträgt (Kuxe, Kuxscheine usw.)
   a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse 1 1/2 vom Tausend,
   b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen 1 vom Tausend

vom Werte des Gegenstandes nach den gesetzlichen Abstufungen.

Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 Mk. 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., 400—600 Mk. 30 Pfg., 600—800 Mk. 40 Pfg., 800—1000 Mk. 50 Pfg., 1000—2000 Mk. 1.— Mk., 2000—3000 Mk. 1.50 Mk. usw., für jedes fernere 1000 Mk. oder angefangene 1000 Mk. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept. Diejenige Ausfertigung eines in mehr als einem Exemplar ausgestellten Wechsels, welche nicht zum Umlauf, sondern ausschliesslich zur Akzepteinholung bestimmt ist, und deren Rückseite vor der Rückgabe dergestallt durchkreuzt wird, dass eine weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

Münzen, Maasse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = ℳ oder Mk., Pfennig = ₰ oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a, Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pfg., 1 Mk. = 100 Pfg. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm., = 89 Oere.

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000 cdm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuscheffel — 100 l — 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g. 1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück, 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8—10 l, 1 Kiepe = 40—50 l, 1 Schwinge = 20—25 l.

Gewichte der deutschen Münzen.

20	Markstück	wiegt	8	g. ca.	50	Pf.-Stück	wiegt $2^7/_9$ g.
10	do.	„	4	„	10	do. Nickel	„ 4 „
5	do. Gold	„	2	„	5	do. „	„ $2^1/_2$ „
5	do. Silber	„	$27^7/_9$	„	2	do. Kupfer	„ $3^1/_3$ „
2	do.	„	$11^1/_9$	„	1	do. „	„ 2 „
1	do	„	$5^5/_9$	„			

Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd. à 100 Qentin = 50 kg, 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à $19^3/_8$ Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong, 8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 league (3 Miles) = 4827,98 British miles. 1 Quarter (8 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,802 kg, 1 Pound = 0,453 kg. 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maass und Gewicht

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066.79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr., 1 Goldrubel = 3 Mk. 20 Pfg., 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 2 Mk. 16 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 16 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark. Hat jetzt metrisches Maass und Gewicht.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 39 Pf., 1 Quint à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Liang Taël = 4 Mk. 80 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 85 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents = 80 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9 cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kileï (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3 Asper = 19 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l, 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	M.
Abessinien. 1 Maria-Theresia-Thaler	4.21
Aegypten. 1 Piaster (Tarif) 24 Para = 2 1/2 gute oder 3 Curant-Asper	0.20 1/4
1 Curant-Piaster ca. resp. wie Türkei	0.15
1 Piaster = 40 Para à 3 Asper oder = 10 Millièmes	0.20 1/4
Afghanistan wie Persien.	
Arabien. 1 Krusch = 40 Dwani	1.68
1 Mahmudi = 20 Lass	0.22
1 Mokkathaler = 80 Cabir	3.50
Argentinia. 1 Peso fuerto (Gold) = 100 Cts.	3.88
1 Peso corriente (Papier)	0.16
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts.	0.80
Belutschistan wie Persien.	
Bolivia. 1 Boliviano = 100 Centavos	4.05
1 Bolivar = 10 Bolivianos	40.50
1 Escuda = 2 Bolivianos	8.10
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2.39
10 Milreisstück Gold	22.93
1 Milreis Papier ca.	0.90
Bulgarien. 1 Lew = 100 Stotinki	0.80
Central-Amerika. 1 neu Peso duro = 100 Centavos	4.05
1 Condor = 10 Peso	40.50
1 Gold-Condor = 2 Doblons à 5 Pesos Gold	38.30
Chile. 1 Peso corriente (Silber) = 100 Centavos	4.05
China. 1 Liang (Taël = 10 Tsién à 10 Fan [Kandatins]) à 10 Si (Kash) à 10 Hao	4.80
1 Haikong Taëls = 1,114 Shangai Taëls	4.30
Columbia. 1 Peso duro = 100 Centavos	4.05
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2
Ecuador wie Bolivia.	
Frankreich. 1 Frank = 100 Centimes	0.80
Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta	0.80
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl. 20 Shil. — 12 Pence	20.40
Kolonien.	
Indien. 1 Rupie = 16 Annas = 13 Pias	1.62
Süd-Afrika. Engl. Geld.	
West-Afrika. Engl. Geld, auch 1 Kolonial-Piaster = 10 Livre = 10 Cents = 12 Decimes = 4 Sh.	4.10
Australien. Engl. Geld.	
Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0.80
Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4.18
1 Silber Yen = 100 Sen = 10 Rive	3.05
Liberia. Nordamerik. Geld.	
Marokko. 1 Mitskal = 10 Uckien (Unzas) à 4 Musumen à 6 Flus	1.24
Mexiko. 1 Piaster (Peso) = 8 Reales à 2 Meicos à 2 Cuartillos oder = 100 Centavos Gold	3.80
Silber	2.20
Papier	1.50
Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents	1.70
Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2
Oesterreich-Ungarn. 1 Krone = 100 Heller	0.85
Paraguay. 1 Peso fuerto = 100 Centavos	3.80
Persien. 1 Toman = 10 Neukrann = 10 Senar = 10 Bisti = 10 Dinar	8.10
Peru. 1 Sol = 10 Dinaros = 10 Centavos	4.05
Portugal. 1 Krone = 10 Milreis = 10 000 Reis	45.36
Rumänien. 1 Leu = 100 Bani	0.80
Russland. 1 Rubel Silber = 100 Kopeken	2.16
1 Zollrubel Gold	3.20
Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0.80
Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2
Schweiz. 1 Frank = 100 Centimes	0.80
Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
Siam. 1 Tikal = 4 Salungs = 2 Fuangs = 800 Kauri	2.55
Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimas	0.80
Tripolis. 1 Türk. Piaster = 40 Para	0.18
Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 3 Asper	0.18
Uruguay. 1 Peso national = 100 Centimos	4.20
Venezuela wie Bolivia.	
Vereinigte Staaten von N.-Am. 1 Dollar = 100 Cents	4.20
Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll. = 2 Busu = 2 Ruba	4.20

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Gesetzliche und polizeiliche

Vorschriften und Bestimmungen.

Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 24. Juni 1891 erlassene und seit dem Steuerjahre 1892/93 zur Anwendung gelangende Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen von über 900 M.** Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesammteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital** und **Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens bezügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: auf Einnahmequellen haftende **Schuldenzinsen** und **Renten, Grund-** und **Gewerbesteuer, Geschäftsunkosten, Kranken-. Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs- sowie Wittwen- und Waisenpensionsbeiträge,** ferner **Lebensversicherungs-Prämien** bis zu 600 M. und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren). Bei drei und mehr Kindern wird hierbei die Steuer um mindestens eine Stufe ermässigt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen** und **Nachteile** gestellt. Wer in der Steuererklärung oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgefundenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Die unentschuldigt versäumte rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zieht für das betreffende Jahr den Verlust der Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) nach sich. Die Verweigerung der Angabe der Steuererklärung hat neben der veranlagten Steuer die Entrichtung eines Zuschlages zu der-

selben von 25% zur Folge und die Verweigerung einer erforderlichen Auskunft zu Steuerveranlagungszwecken den zuständigen Behörden gegenüber zieht eine Geldstrafe bis zu 300 M. nach sich. Ebenso ist die unterlassene An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	309
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen					
5	1650	21	15	4500	104	von		bis		in Stufen	um je
6	1800	26	16	5000	118	mehr als				von M.	M.
7	2100	31	17	5500	132	10500		30500		1000	30
8	2400	36	18	6000	146	30500		32000		1500	60
9	2700	44	19	6500	160	32000		78000		2000	80
10	3000	52	20	7000	178	78000		100000		2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

	Abgeordnete
Im Königreich:	
Preussen	236
Bayern	48
Sachsen	23
Württemberg	17
Im Grossherzogtum:	
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	3
Baden	14
Hessen	9
Mecklenburg-Schwerin	6
Sachsen-Weimar	3
im Herzogtum:	
Braunschweig	3
Sachsen-Meiningen	2
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	2

	Abgeordnete
im Herzogtum:	
Anhalt	2
im Fürstentum:	
Schwarzburg-Sondershausen	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Waldeck	1
Reuss ä. L.	1
Reuss j. L.	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
in der Freien- u. Hansestadt:	
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	3
im Reichsland:	
Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (über 100 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach, Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 16. Juni 1903 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 44095 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 32097 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen 32097 gültigen Stimmen beträgt mithin 16049 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a.	Buchhalter Gustag Lehmann zu Mannheim . .	10865
b.	Kommerzienrat Eduard Bartling zu Wiesbaden .	7607
c.	Geh. Justizrat Im Walle zu Hamm	7441
d.	Dr Hans Crüger zu Charlottenburg	6177
	Zersplittert waren	7

Da hiernach sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Kommerzienrat Ed. Bartling und Buchhalter Gustav Lehmann stattzufinden.

Das Resultat der Stichwahl war Folgendes:

Von den 44095 Wahlberechtigten wurden abgegeben:		
	gültige Stimmen	32585
Von den gültigen Stimmen hat erhalten:		
a.	Kommerzienrat Ed. Bartling	17833
b.	Buchhalter Gust. Lehmann	14752
	zusammen	32585

Hiernach ist Kommerzienrat Ed. Bartling in Wiesbaden mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Dritteil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 20. November 1903 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Kommerzienrat Ed. Bartling in Wiesbaden (natlib.) 238, Dr. Müller-Sagan (freis. Volkspartei) 155. Somit war Kommerzienrat Ed. Bartling mit absoluter Majorität gewählt.

Grundzüge der Städte-Ordnung für Wiesbaden.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückstände heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen-System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet 1/3 aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Büreau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Steuererhebung über 50 pCt. der Staatssteuer bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht und die freiwillige Gerichtsbarkeit sind unverändert bestehen geblieben

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Anmeldung.

§ 1. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Büreau des Polizei-Reviers zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldeschein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der Anziehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldeschein nicht beigebracht, so hat der Anziehende sich über seine Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner Derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Kehrt ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

Ummeldung.

§ 2. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Meldung.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abziehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei-Revier ein Abzugs-Attest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

Form der Meldung.

§ 4. Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei den

An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weissem Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

Zur Meldung verpflichtete.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Fremden-Meldungen.

§ 6. „Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von $21+16^1/_2$ Zentimeter Grösse, und zwar die Anmeldung nach dem Muster 5 von weissem und die Abmeldung nach dem Muster 6 von blassgrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bezw. Abmeldezettel bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 7 zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen".

Gesinde.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, ausser Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident:
v. Schenck.

☞ **Sämtliche Meldezettel sind im Adressbuch-Verlag Marktstrasse 26 zu haben.**

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

Polizei-Verordnung

betreffend Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Termine bei Wohnungs-Mietverträgen vom 4. Juni 1890 und der §§ 5 und 6 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, ferner der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirkes **Wiesbaden** verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

a) bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **ersten** Quartaltage spätestens 5 Uhr nachmittags,

b) bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **zweiten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags,

c) bei grossen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer und Zubehör umfassenden Wohnungen am **dritten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sei.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Begünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, **ein** Wohnzimmer,

b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör **zwei** Wohnzimmer,

schon am ersten Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Fallen Sonn- oder Feiertagen in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend die An- und Abfahrt zum bezw. vom Kurhausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen beim Fahren mit Personenfuhrwerken nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergerstrasse hier wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Fuhrwerken den vom Kursaalplatz nach dem Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Strassenarm benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn desselben einhalten. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die Anfahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergerstrasse von der Richtung der Wilhelm- bezw. Taunusstrasse her ist verboten.

Beim Fahren über die für Fussgänger bestimmten Uebergänge haben die Fuhrwerke den erforderlichen Abstand von einander zu halten, damit die einzelnen Fussgänger den Fahrweg ungehindert überschreiten können.

2. Diejenigen Kutscher, welche mit ihren Fuhrwerken Fahrgäste aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen auf der nördlichen Fahrbahn am Bow-ling-green entlang hintereinander und auf dem Kursaalplatz nebeneinander in der Weise Aufstellung zu nehmen, dass die Köpfe der Pferde dem Kurhause zugekehrt sind. Das Vorfahren von diesen Warteplätzen aus geschieht in der unter No. 1 bezeichneten Weise.

Sobald die Sommer-Veranstaltungen der Kurdirektion im Freien aufhören, und der östlich vom Kurhausprovisorium belegene freie Platz geräumt ist, können die zum Abholen von Fahrgästen bestimmten Fuhrwerke auf diesem Platze warten. Sie haben daselbst nebeneinander derart Aufstellung zu nehmen, dass die Köpfe der Pferde dem Gebäude zugekehrt sind. In keinem Falle darf ein Fuhrwerk früher vorfahren, als bis die in dasselbe aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Jeder Führer eines Personenfuhrwerks, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muss sich sofort beim Besteigen seines Fuhrwerks das Fahrgeld zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fahrgäste kein unnötiges Stillhalten und keine dadurch bedingte Verkehrsstörung verursacht wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Inbetriebnahme des Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemässheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit der darin angedrohten Strafe (Geldbusse bis zu 30 Mark, event. 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Mit Zustimmung des Magistrats tritt an Stelle des Tarifs vom 30. Mai 1899 der nachstehende **Droschkentarif** am 1. Dezember 1901 in Kraft.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

a. im Nerotal bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren,
b. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges,
c. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der project. Ringstrasse jetzt zwischen No. 3 und 5,

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

d. Sonnenberger Strasse bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei,
e. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges,
f. Bierstadter Strasse einschl. der Alwinen- und Solmsstr., sowie der Sophienstrasse,
g. Frankfurter Strasse bis zum Haingraben einschliesslich der Langenbeckstr.
h. Mainzer Strasse bis zum Uebergang der Eisenbahn,
i. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus,
k. Biebricher Strasse bis zur Möhringstr. einschl. letzterer,
l. Schiersteiner Strasse bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes,
m. Dotzheimer Strasse bis zum Fahrweg nach der Wellritzmühle, nächst dem städtischen Bullenstall,
n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
o. Aarstrasse bis zur Schleifmühle,
p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
q. Platter Strasse bis zur Mündung der Rothstrasse.

	Einspänner M. Pf.	Zweispänner M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10
über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse:		
bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 20
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 40
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV).		
Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Handgepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesammtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt:	— 20	— 20
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet:	— 20	— 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

1)	Beau-Site, Hinfahrt	1 —	1 50
2)	Dietenmühle. „	— 80	1 20
3)	Verlängerte Parkstrasse, über die Dietenmühle hinaus „	1 20	1 50
4)	Adolfshöhe. „	1 20	1 60
5)	Besitzung Grimberghe bei Adolfshöhe	1 50	2 —
6)	Hof Geisberg „	2 —	2 50
7)	Neuer Friedhof, „	2 —	2 50
8)	Schiesshallen, „	2 —	2 50
9)	Walkmühle, „	1 50	2 —
10)	Kurhaus Waldeck an der Aartrasse „	1 50	2 —
11)	Griechische Kapelle, „	1 70	2 —
12)	Stickelmühle, „	2 —	2 50
13)	Neroberg, „	2 40	3 —
14)	Leichtweishöhle, „	2 40	3 —
15)	Rettungshaus, „	2 40	3 —
16)	Bahnholz (Hotel-Restaurant und Luftkurort) „	3 —	4 —
17)	Sonnenberg, Ruine „	2 —	2 40
18)	Sonnenberg, Wilhelmshöhe „	2 40	3 —

		Einspänner. M. Pf.	Zweispänner. M. Pf.
19)	Sonnenberg, Hinfahrt	1 70	2 —
20)	Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenbergerstrasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschliesslich der letzteren	1 40	1 70
21)	Bierstadter Warte, Hinfahrt	2 50	3 —
22)	Bierstadt, „	2 50	3 —
23)	Fasanerie, „	2 40	3 —
24)	Klarenthal, „	2 40	3 —
25)	Dotzheim, Bahnhof „	2 —	3 —
26)	Dotzheim, „	2 40	3 40
27)	Rambach, „	3 —	4 —
28)	Erbenheim, Hinfahrt	3 —	4 —
29)	Biebrich, Wasserturm „	2 —	2 60
30)	Biebrich, „	3 —	4 —
31)	Fischzuchtanstalt, „	3 50	4 50
32)	Schierstein, „	3 50	4 50
	Bei den Fahrten Nr. 7 bis einschliesslich 32 1/2 Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die Hälfte bezahlt, jede weitere 1/4 Stunde kostet . . .	— 30	— 50
33)	Chausseehaus	7 —	10 —
34)	Niederwalluf	7 —	10 —
35)	Platte	7 —	10 —
36)	Nürnberger Hof	7 —	10 —
37)	Eltville	8 —	11 —
38)	Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald	11 —	13 —
39)	Kellerskopf	12 —	15 —
	Bei den Fahrten Nr. 33 bis einschliessl. 39 ist ein 1-stünd. Aufenthalt und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere 1/4 Stunde des Wartens kostet . . .	— 30	— 50
40)	Kastel	8 —	10 —
41)	Mainz (ausschliessl. Brückengeld)	10 —	14 —
42)	Kiedrich	11 —	14 —
43)	Rauenthal	12 —	14 —
44)	Erbach	10 —	12 —
45)	Schlangenbad und zurück	12 —	14 —
46)	Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein	13 —	15 —
47)	Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein . . .	13 —	16 —
48)	Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13 50	17 —
49)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17 —
50)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich .	14 50	18 —
	In den Fahrten Nr. 40 bis einschliesslich 50 ist die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen	2 —	3 —
51)	Castel Hinfahrt	5 —	7 —
52)	Mainz, bis Bahnhof, Hinfahrt (ausschl. Brückengeld)	7 —	10 —
53)	Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald, Hinfahrt	8 —	11 —
54)	Schlangenbad, Hinfahrt	9 —	12 —
55)	Langenschwalbach, Hinfahrt	10 50	14 —
56)	Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	15 —	18 50

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	Einspänner. M. Pf.	Zweispänner. M. Pf.
57) Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	16 —	20 —
58) Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag.	18 —	22 —
59) Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18 —	24 —
60) Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	25 —	32 —
61) Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40 —	50 —
62) Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15 —	18 —
63) Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	20 —	25 —
64) Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18 —	24 —

C. Rund-Tourfahrten.

65) Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerotal zurück	4 20	5 10
66) Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
67) Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück	4 —	5 10
68) Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
69) Leichtweishöhle über die Trauereiche zurück	4 50	6 —
70) Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
71) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche Rundfahrtweg, Herreneichen, Leichtweishöhle und zurück	6 50	8 —
72) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt u. Leichtweishöhle zurück	8 —	10 —
73) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leichtweishöhle	12 —	15 —
74) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Platterstrasse zurück, oder umgekehrt	6 50	8 —
75) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Waldhäuschen, Adamsthal und Aarstrasse zurück oder umgekehrt	7 50	9 —
76) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt, über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7 50	9 —
77) Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamstal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
78) Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platter Strasse zurück	5 —	6 —
79) Nerotal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle zurück	3 —	4 20
80) Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
81) Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
82) Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühltal	5 —	6 —
83) Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	8 —	11 —
94) Biebrich über Schierstein zurück	6 —	7 —
85) Fasanerie über Adamstal zurück	5 —	6 —
86) Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
87) Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
Bei den Fahrten von Nr. 65 bis einschliesslich 87 ist 1/2 Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere 1/4 Stunde kostet	— 30	— 50
88) Chausseehaus über die Fasanerie zurück	8 —	11 —

		Einspänner. Mk. Pf.	Zweispänner. Mk. Pf.
89)	Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	9 —	12 —
90)	Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9 —	11 —
91)	Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
92)	Platte und zurück über den Neroberg	8 —	11 —
93)	Platte und zurück über die Leichtweishöhle	8 —	11 —
94)	Platte und zurück über die griechische Kapelle . .	8 —	11 —
95)	Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen . .	9 —	12 —
96)	Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
97)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
98)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
99)	Platte, Neuhof und zurück über Wehen u. Hahn . .	13 —	16 —
100)	Sonnenberg, Rambach, Naurod über Auringen, Kloppenheim und Bierstadt zurück	10 —	13 —
	Bei den Fahrten Nr. 88 bis einschliesslich 100 ist $1^1/_2$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $^1/_4$ Stunde Warten kostet	— 30	— 50

Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 35, sowie von Nr. 45 bis einschliesslich 50, von Nr. 54 bis einschliesslich 64 und von Nr. 88 bis einschliesslich 100 anzunehmen.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm., vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss.

	Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt	— 50	— 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

a.	Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde	2 —	3 —
b.	Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten unter IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde	2 80	4 —

Bei Zeitfahrten ausserhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten ausserhalb dieser Grenzen beendigt werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepläzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit **bestellt** werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bezw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für Einspänner und 75 Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. **Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.** Für die Fahrten **aus** den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten **aus und nach** den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis **ohne Zuschlag** zu berechnen.

V. **Der zum Abholen aus dem Theater** bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. **Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons** (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. **Die Führer von Schlitten** sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VIII. **Bei Fahrten ausserhalb der Stadt** ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. **Den Droschkenkutschern ist es untersagt,** Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. Nov. 1901.

Der Polizei-Präsident:
K. Prinz v. Ratibor.

Tarif

für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Für 1—2 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage. Taxe 1:** bis 1000 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 500 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 3—4 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage. Taxe 2:** bis 750 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 375 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 1—4 Personen **ausserhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage.** 1—4 Personen **nachts** (vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. Mär: von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens). **Taxe 3:** bis 500 Meter Wegstreckez 50 Pfg., fernere je 250 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Wartezeit bei Tage und bei Nacht für alle drei Taxen 4 Minuten: 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet.

An einmaligen **Zuschlägen** wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

a) **Fahrt von den Bahnhöfen**	Mk. —.25
b) **Für jedes grössere Stück Gepäck** oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck . . .	„ —.25
c) **Für Nachtfahrten**	„ —.50

d) **Für Hin- und Rückfahrt nach:**

	Mk.		Mk.
1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen a. d. Sonnenberger Strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschl. der letzteren	—.25	13. Bierstadter Warte u. Bierstadt	1.—
2. Sonnenberg	—.50	14. Rambach	1.—
3. Biebrich	1.—	15. Dotzheimer Bahnhof	1.—
4. Griechische Capelle	1.—	16. Dotzheim	1.—
5. Neroberg	1.—	17. Klarenthal	1.—
6. Leichtweishöhle	1.—	18. Erbenheim	1.—
7. Fischzuchtanstalt	1.—	19. Schierstein	1.—
8. Fasanerie	1.—	20. Bahnholz Hotel, Restaurant u. Luftkurort	1.—
9. Neuer Friedhof	1.—	21. Kastel	2.—
10. Schiesshallen	1.—	22. Taunusblick	3.—
11. Hof Geisberg	1.—	23. Walluf	3.—
12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg	1.—	24. Mainz	3.—
		25. Platte	3.50
		26. Schlangenbad	4.50
		27. Langenschwalbach	4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt ausgeführt wird.

e) **Für Rundtourfahrten:**

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Leichtweishöhle zurück Mk. 1.—
29. Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrweg und zurück „ 1.—
30. Dotzheim über Frauenstein, Schierstein zurück „ 1.—
31. für sämtliche im Droschkentarif unter I C von No. 65 bis einschliesslich No. 100 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden „ 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind **nicht** verpflichtet, die im Droschkentarif unter I B No. 35, sowie von No. 45 bis einschliesslich No. 50 von No. 54 bis einschliesslich No. 64 und unter I C von No. 88 bis einschliesslich No. 100 aufgeführten Fahrten anzunehmen.

Dienstmann-Tarif.

I. Gänge und Fuhren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30	Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60	„
Eine Fuhre im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00	„
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20	„

2. Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60	Mk.
für jede folgende Stunde	0,50	„
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80	„
für jede folgende Stunde	0,60	„

Arbeiten, welche über $^1/_2$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

3. Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00	„
für einen halben Tag	2,00	„
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00	„
für einen halben Tag	2,50	„

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 15. 89

Königliche Polizei-Direktion.
Schütte.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

Polizei-Verordnung

betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sinngemäss Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur für die Fuhrwerke bestimmte Wege und Strassen benutzt werden. Ausserdem ist der Fahrradverkehr ausserhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstrassen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fusswegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fusswege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fussgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fussgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben, einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; ausserdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung und anderen öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermässiges schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen oder Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fussgängern stattfindet, darf nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Strassen, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Strassen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muss langsam gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände von der Lenkstange oder die Füsse von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muss nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muss mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Strassenkreuzungen, sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten etc. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Anstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk etc. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr reckts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken etc. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk etc. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Strassen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke etc. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Strassen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 12. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen:

a) Radfahrer, welche in Preussen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnorts ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres giltige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz ausserhalb Preussens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen giltige Radfahrkarte.

c) Radfahrer, welche weder in Preussen, noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. — Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am **1. Januar 1901** in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen aufgehoben.

Cassel, den 11. September 1900.

Der Oberpräsident.
In Vertr.: gez. Fromme.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden als Ergänzung der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Novbr. 1899 (Amtsblatt S. 414) folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Andere Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge (Automobilen) dürfen sich der Huppe als Signal nicht bedienen.

Vorstehende Verordnung tritt am 15. Oktober 1901 in Kraft

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die an anderen Fuhrwerken als Kraftfahrzeugen (Automobilen) befindlichen Signalhuppen zu entfernen.

Wiesbaden, den 25. September 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident:
I. V. gez.: Bake.

Bekanntmachung

betreffend die Ausschliessung einzelner Strassen vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. April 1899, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 3 No. 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 11. September 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. **Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends:** In der Langgasse einschliesslich des Kranz- und Kochbrunnen-Platzes, **in der Spiegelgasse**, auf dem Michelsberg, in der Marktstrasse von der Langgasse bis zum Königlichen Schloss, in der Ellenbogengasse und auf dem ganzen Luisenplatze.
2. **Für den ganzen Tag:**
   a. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen),
   b. auf allen Reitwegen,
   c. **bergabwärts** die Röderstrasse und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse und den Cansteinsberg.

Auf den zu a bezeichneten Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von einem Fussgänger an der Hand geführt werden.

Der **Platz vor dem Kurhause** darf von Radfahrern nur zur Durchfahrt, aber nicht als Uebungsplatz benutzt werden.

Uebertretungen werden nach § 14 der Provinzial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen vom 11. September 1900 bestraft.

Wiesbaden, den 10. August 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Sept. 1900 betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind die Wegepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass gemäss § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Wegepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fusswege, also auch die neben den Fahrstrassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäss § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Den praktizierenden Aerzten wird die Erlaubnis erteilt, die bisher dem Radfahrverkehr durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1897 verbotenen Strassen mit folgender Einschränkung mit Fahrrädern, welche an der Lenkstange unterhalb der Radfahrnummer in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet, ein Schild mit rotem Kreuz auf weissem Felde in der Weise führen, dass das rote Kreuz von beiden Seiten gut sichtbar ist, zu befahren.

Das Radfahren bleibt verboten:

1. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoir, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen),
2. auf allen Reitwegen,
3. bergabwärts die Röder- und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse.

Das am Fahrrade angebrachte weisse Schild muss eine Grösse von 9 cm, das rote Kreuz eine solche von 7 cm haben.

Wiesbaden, den 5. Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

K. Prinz v. Ratibor.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. Dezember 1903 bestimme ich hierdurch auf Grund des § 27 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 13. November 1901 aus allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, dass von jetzt ab das Befahren folgender Strassen, Wege und Plätze des Polizeibezirks Wiesbaden für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge untersagt ist:

a) innerhalb der Stadt:

1. die Emilienstrasse, der Torbergweg, der Heinrichsberg, der Cansteinsberg und die Rösslerstrasse abwärts,
2. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenberger Strasse und Park- bezw. Bodenstedtstrasse durch den Distrikt Blumenwiese und die Kuranlagen, sowie der Chaisenweg von der Dietenmühle abwärts an der Nordseite des Rambachs entlang,
3. der Verbindungsweg zwischen Kranzplatz und Taunusstrasse längs der Kochbrunnenanlage,
4. die Saalgasse zwischen Taunus- und Nerostrasse,
5. der Kranz- und Kochbrunnenplatz,
6. die Spiegelgasse, kleine Weber- und Langgasse,
7. die Marktstrasse vom Königlichen Schlosse an aufwärts, der Michelsberg und die Kirchgasse von der Langgasse bezw. Marktstrasse bis zur Friedrichstrasse,
8. die Goldgasse, Metzgergasse, Grabenstrasse, Gemeindebadgasse und Kleine Schwalbacher Strasse.

Ferner dürfen die im § 24 der Strassenpolizeiverordnung vom 18. September 1900 ausserdem bezeichneten (nicht verbotenen Strassen) nur in den angegebenen Richtungen befahren werden.

b) ausserhalb der Stadt:

1. die Verbindungswege zwischen Idsteinerweg und verlängerten Kapellenstrasse am Forthause im Dambachtal und an der Melibokuseiche vorbeiführend,
2. die westliche Strasse im Nerotal vom Kriegerdenkmal bis Beausite und der Weg vom Viadukt der Nerobergbahn durch das Nerotal an der Leichtweisshöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstrasse,
3. der Weg von der Platterstrasse an der Ostseite des neuen Friedhofes entlang bis zur Leichtweisshöhle und von dieser ab aufwärts an den Herreneichen vorbei durch den Distrikt Kisselborn bis zur Platterstrasse,
4. der grosse Rundfahrweg von den Herreneichen durch den Rabengrund bis zur Kanzelbuche und Kaiser Friedrich-Eiche,
5. der Weg von der Kaiser Friedrich-Eiche durch den Entenpfuhl an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerotalweg,
6. der Weg von der Platterstrasse an der Fischzucht vorbei nach der Aarstrasse und
7. die Schützenstrasse von der letzten Villa ab aufwärts unter den Eichen hindurch bis zur Platterstrasse.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Wiesbaden, den 12. April 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betreffend die An- und Abfahrt am Königlichen Theater und das Befahren des Kursaalplatzes mit Lastfuhrwerk.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem neuen Königlichen Theater fahren, müssen mit ihrem Wagen unter dem von der neuen Colonnade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhause anfahren und demnächst über den Kursaalplatz abfahren.

§ 2. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste aus dem neuen Königlichen Theater abholen, haben sich mit ihren Wagen hintereinander an der Südseite des Bowling-greens auf dem Fahrdamm und nebeneinander auf dem Kursaalplatz in der Weise aufzustellen, dass die Köpfe der Pferde der Wilhelmstr. zugekehrt sind.

§ 3. Das Vorfahren der Wagen beim Abholen von Personen aus dem neuen Königlichen Theater erfolgt in der Richtung vom Kursaalplatz her unter dem in § 1 erwähnten Hauptportal und geschieht die Abfahrt nur nach der Wilhelmstr.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

§ 4. Jeder Führer einer Droschke oder eines Mietsfuhrwerks ist gehalten, bei der Anfahrt zum neuen Königlichen Theater sich das Fahrgeld von dem Fahrgaste beim Besteigen seines Fuhrwerks zu fordern und zahlen zu lassen, damit durch unnötiges Stillhalten nach dem Aussteigen eine Störung der Passage nicht herbeigeführt wird.

§ 5. Das Befahren des Kursaalplatzes in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Paulinenstrasse und umgekehrt mit Lastfuhrwerk, welches nicht den Zwecken der städtischen Kurverwaltung oder den Bewohnern des Kurhauses dient, ist verboten.

Desgleichen der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerk vor der alten Kolonnade in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Wilhelmstrasse und umgekehrt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

Bekanntmachung

betreffend Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktkeller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktzwecken dienen bezw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

Benutzung des Trottoirs.

§ 6. 1. Die Trottoirs und andere nur für Fussgänger bestimmte Wege, wie z. B. die städtischen Promenaden, müssen dem allgemeinen Fussgängerverkehr freigehalten werden. Es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Handkarren, Fahrrädern oder Fuhrwerken jeder Art zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben, durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Verrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch ihre Form, Grösse und Beschaffenheit die Vorübergehenden zu belästigen und zu beschädigen oder zu beschmutzen geeignet sind (z. B. Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerksgeschirr), zu befördern.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Verkehr mit Wagen oder Zugtieren nach oder aus Einfahrten der Häuser und Grundstücke, falls dieses im Schritt und ohne Aufenthalt geschieht, ferner die Beförderung von gewöhnlichen durch Menschen fortbewegten Kranken- oder Kinderwagen, sofern solche mit Kranken oder Kindern besetzt sind. Ebenso ist es gestattet, den von dem alten nach dem neuen Friedhofe führenden Promenadenweg mit Leichenwagen und dem Wagen der Geistlichen auf dem Hinwege zum neuen Friedhof zu befahren.

3. Das Befahren des Trottoirs mit Kinderwagen ist für die Langgasse und den Michelsberg untersagt.

Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

§ 17 An der linken Seite eines jeden Lastfuhrwerkes, einschliesslich der Handkarren, muss bei Benutzung auf öffentlicher Strasse in deutlicher und unverwischbarer Aufschrift der Vor- und Familienname, sowie der Wohnort des Eigentümers bezeichnet sein. Ausser dem Wohnort ist bei hiesigen Fuhrwerks- und Karrenbesitzern die Wohnung nach Strasse und Hausnummer anzugeben. Mehrere Fuhrwerke desselben Besitzers sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 18. 1. Alle Lastfuhrwerke ohne Unterschied, welche sich in der Zeit zwischen der ersten Stunden nach Sonnenuntergang und der letzten Stunden vor Sonnenaufgang auf einem öffentlichen Wege befinden, müssen mit einer deutlich sichtbaren, tunlichst an der linken Seite angebrachten, hellbrennenden Laterne versehen sein.

2. Personenfuhrwerke müssen während der gleichen Zeit durch zwei hellbrennende Laternen, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind, beleuchtet sein.

3 Wenn die Ladung eines Fuhrwerks an einer Seite oder an dem hinteren Teil soweit hervorragt, dass vorbeifahrende oder entgegenkommende Fuhrwerke und vorübergehende in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muss dieser Teil der Ladung durch eine Laterne besonders beleuchtet sein.

§ 24. 1. Die nachstehend aufgeführten Strassen dürfen nur in der dabei besonders vorgeschriebenen Richtung befahren werden und zwar: a) die Ellenbogengasse von der Marktstrasse aus, b) die Eleonorenstrasse von der Bertramstrasse aus, c) die kleine Frankfurter Strasse von der Frankfurter Strasse nach der Uhlandstrasse, d) die Goldgasse von der Grabenstrasse, Metzger-, Mühl- und Häfnergasse aus, e) die kleine Webergasse zwischen der Bärenstrasse und Webergasse von der Bärenstrasse aus, f) die Herrnmühlgasse von der Mühlgasse aus, g) der Grünweg von der Gartenstrasse nach der Parkstrasse, h) die Metzgergasse von der Marktstrasse nach der Goldgasse, i) der Michelsberg von der Marktstrasse nach der Schwalbacher Strasse in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, k) die kleine Schwalbacher Strasse von der Kirchgasse nach der Mauritiusstrasse, l) die Hochstätte von der Mauritiusstrasse nach dem Michelsberg, insofern es sich nur um Durchgangsfuhrwerke handelt. Das Einfahren und Befahren der Hochstätte vom Michelsberg aus ist verboten. Ausgenommen

davon sind nur die für die beiden Eckgrundstücke daselbst bestimmten Fuhrwerke.

2. In der Ellenbogengasse ist ausserdem der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken verboten. Ferner müssen alle sonstigen in derselben verkehrenden Fuhrwerke Schritt fahren.

3. Der Durchgangsverkehr für Lastfuhrwerke ist untersagt: a) auf dem „Cansteinberg“ abwärts, b) in der Kellerstrasse von der Feldstrasse bis zur Stiftstrasse abwärts, c) in der Faulbrunnenstrasse, d) in der kleinen Frankfurter Strasse, e) in der Strasse „Heinrichsberg“ abwärts, f) auf dem Kursaalplatze und vor der alten Kolonnade, g) in der Langgasse, h) auf dem Luisenplatze und zwar in den denselben begrenzenden Verbindungsstrassen zwischen Luisen- und Rheinstrasse, i) in der Parkstrasse und in dem von dieser durch den Distrikt Blumenwiese nach der Sonnenberger Strasse führenden Fahrweg, k) in der Rösslerstrasse, l) in dem Verbindungswege zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz längs der Kochbrunnenanlage, m) in der kleinen Webergasse.

4. Das Fahren mit Lastfuhrwerk aller Art ist verboten auf dem von der Sonnenberger Strasse durch die Kuranlagen an dem Grundstücke Parkstrasse Nr. 18 vorbeiführenden Weg, sowie auf dem von der Dietenmühle an der Nordseite des Rambaches sich hinziehenden Wege (Chaisenweg).

5. Das Befahren des Michelsbergs auf der Strecke von der Schwalbacher- bis zur Schützenhofstrasse ist für alle Fuhrwerke, ferner auf dem unteren Teile von den daselbst zwischen der Hochstätte und der Kirchgasse und zwischen dem Hause Michelsberg 9a und der Langgasse belegenen Grundstücken ab für Handkarren gestattet. Die Königliche Polizeidirektion kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

6. Fuhrwerke dürfen nicht stillhalten auf Strassenübergängen, an Kreuzungen und Einmündungen von Strassen, sowie in solchen Strassen, in denen zwei Fuhrwerke nicht bequem aneinander vorüberfahren können.

7. Ebenso darf kein Fuhrwerk auf der noch freien Seite des Fahrdamms halten, wenn auf der entgegengesetzten Seite bereits ein anderes Fuhrwerk hält, falls nicht der zwischen beiden Fuhrwerken verbleibende Raum so breit ist, dass dort zwei weitere Fuhrwerke bequem aneinander vorüberfahren können.

Beseitigung der Winterglätte.

§ 41. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs mit Sand, Asche oder ähnlichem staubfreiem Material bestreut werden. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, als erforderlich ist, um die Glätte unmittelbar nach dem Entstehen wirksam zu beseitigen.

2. Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Trottoirs und Fahrdämmen Schleifen zu ziehen und zu benutzen.

Fahren mit Kinderschlitten.

§ 42. Kleine Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Trottoirs überhaupt nicht, sonst auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden, und zwar so, dass sie dabei stets an der Deichsel oder sonstwie festgehalten werden.

Benutzung von Eisflächen.

§ 43. Die Eisdecke öffentlicher und solcher in Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche allgemein zugänglich sind, darf nur mit polizeilicher Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren benutzt werden.

C. Verhütungen von Belästigungen und Ruhestörungen allgemeiner Art.

§ 50. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen können, zu befördern.

2. Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 51. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen ist jedes störende und überlaute Geräusch zu vermeiden.

§ 52. Durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Strasse, wie überhaupt unter freiem Himmel oder in Schuppen und Werkstätten die Nachtruhe der Einwohner zu stören ist untersagt.

§ 53. Besitzer von Hunden dürfen dieselben zur Nachtzeit nicht aussperren und müssen dafür sorgen, dass sie nicht durch Heulen oder anhaltendes Bellen die Nachtruhe der Einwohner stören.

§ 54. Als Nachtzeit im Sinne der vorhergehenden §§ 52 und 53 gilt der Zeitraum von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

D. Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen.

Beschädigungen im Allgemeinen.

§ 55. Es ist verboten, öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Absperrungsvorrichtungen, Wegeweiser, Plakattafeln, Warnungszeichen, Nummern oder Strassenschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche zum öffentlichen Nutzen dienen, fahrlässig zu zerstören, zu beschädigen, oder unbefugt zu beseitigen.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56. In den öffentlichen, innerhalb der Stadt belegenen Promenaden in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weihern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getötet.

4. (Zufolge Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903 abgeändert wie folgt:) Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufs befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnenanlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnenanlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Hausnummer, Schilder, Strassenlaternen.

§ 58. Die Grundstücksbesitzer haben die Hausnummern an sichtbarer Stelle anzubringen, und in gutem Zustande zu erhalten. Die Strassen und Hausnummerschilder, sowie die Tafeln zur Kennzeichnung der Feuerkrahnen dürfen nicht durch Anbringung von Ladenschildern und Marquisen oder anderen Gegenständen ganz oder teilweise verdeckt werden. Ladenschilder und Marquisen sind auch derart anzubringen, dass sie das Anzünden und Auslöschen der Strassenlaternen nicht verhindern und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

E. Erhaltung der Reinlichkeit auf den Strassen.

Verunreinigung von Strassen.

§ 59. 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln.

2. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Nötigenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlasst.

Verwahren von Kelleröffnungen.

§ 60. Strassenwärts belegene Kelleröffnungen und Fenster dürfen nicht mit Stroh, Dünger oder ähnlichem Material verwahrt werden und auch keine Läden haben, welche nach aussen aufschlagen.

Füttern von Zugtieren, Reinigen von Wagen auf der Strasse.

§ 61. 1. Das Füttern von Zugtieren auf der Strasse ist zur Vermeidung von Verunreinigungen nur auf den durch jeweilige besondere Bekanntmachung bezeichneten Plätzen gestattet. Auf den Droschkenhalteplätzen dürfen nur Futterbeutel zum Füttern benutzt werden.

2. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und an öffentlichen Brunnen Wagen, Pferde, Fässer, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

§ 62. (Zufolge Polizei-Verordnung vom 8. April 1903 abgeändert wie folgt:)

1. Auf öffentlichen Strassen und in Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Strassen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Erregen von Staub.

§ 64. Es ist verboten, auf der Strasse Staub zu erregen.

Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände.

§ 65. 1. Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, dass kein Teil der Ladung auf die Strasse fällt. Sie müssen zu diesem Zweck überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muss der Rand die Ladung so weit überragen, dass dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann, sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein. Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

aus Erde, Schutt u. dergl. besteht, nicht unter 15 cm Höhe und bei solcher, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Koks besteht, nicht unter 20 cm Höhe haben, die Aufstellbretter müssen auf die Wagenwände fest anschliessen.

2. Die Wände der zweiräderigen Karren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, dass die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schneppkarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbrettoberkanten beladen werden.

3. Die Kehrichtwagen müssen ein sauberes Aussehen haben und mit festaufliegenden Deckeln derart verschlossen sein, dass kein Kehricht durchfallen oder durchstäuben kann. Beim Aufladen von Kehricht ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichen Falls ist der Kehricht vor dem Aufladen, zur Vermeidung von Staubentwickelung, zu begiessen.

4. In der Taunusstrasse, am Kochbrunnenplatz und am Kranzplatz darf in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nur bis 6 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai nur bis 9 Uhr vormittags, in der Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Adolfsallee, Langgasse, Spiegelgasse, unteren Webergasse und kleinen Burgstrasse das ganze Jahr hindurch nur bis 10 Uhr vormittags aufgeladen und abgefahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Strassenrinnen.

§ 68. 1. Den Strassenrinnen dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Strassenverunreinigung verbunden ist, Flüssigkeiten nur in so geringen Mengen zugeleitet werden, dass ein Uebertreten der Rinnen ausgeschlossen ist.

2. Schmutzwasser darf in Strassen-Sinkkasten oder Kanaleinläufe überhaupt nicht entleert werden.

Strassenreinigung.

§ 69. 1. Vor jedem Grundstück muss, sofern nicht die Vorschrift des § 70 Platz greift, an jedem Werktage und zwar: a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7½ Uhr vormittags, b) in der Zeit vom 1 Oktober bis 1. April bis 8 Uhr vormittags das Trottoir und die an demselben belegenen Strassenrinnen, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktage vor einem Sonn- oder Feiertage ist die Reinigung stets und zwar in der unter a angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

3. Das Einkehren von Schlamm und Kehricht in die Strassenkanäle ist verboten.

4. Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist das Trottoir vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, dass Staub sich nicht entwickeln kann.

Strassenreinigung bei Schnee und Frost.

§ 70. 1. Frisch gefallener Schnee ist während des Tages von 8 Uhr vormittags ab, damit er nicht festfriert oder festgetreten wird, unverzüglich zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkte ist das Trottoir nach Massgabe der Bestimmung im § 41 durch Bestreuen gangbar zu erhalten.

2. Die Strassenrinnen müssen auch bei Frost- und Schneewetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

3. Die Beseitigung von Schnee und Eis ist derart vorzunehmen, dass die Trottoirs dabei nicht zerstört oder beschädigt werden. Es dürfen daher Spitzhacken, Aexte, Beile und ähnliche Gerätschaften, insbesondere bei Trottoirs, die aus Asphalt, Zement, Platten oder ähnlichem Material hergestellt sind, zum Reinigen nicht benutzt werden.

Verpflichtung zur Strassenreinigung.

§ 71. Die Verpflichtungen nach Massgabe der §§ 41, 69 und 70 liegen ob: a) dem Eigenthümer des Grundstückes, b) bei Grundstücken, welche Körperschaften oder unter Vormundschaft bezw. Pflegschaft stehenden Personen gehören: dem Vorsteher der Körperschaft, dem Vormunde oder Pfleger, c) in den Fällen, in welchen die Strassenreinigung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der seine Verpflichtung hierzu der Königlichen Polizei-Direktion gegenüber schriftlich anerkannt hat: dem Unternehmer, d) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Mieter oder Nutzniesser.

Abfuhr von Haus- und Strassenkehricht.

§ 72. Personen, welche es den Behörden gegenüber ausdrücklich übernommen haben, den Strassen- und Hauskehricht, Spül- und Küchenabfälle, Schnee und Eis abzuholen, machen sich durch die Verabsäumung dieser Verpflichtung strafbar, wobei es keinen Unterschied begründet, ob das Abholen durch ihr eigenes Verschulden oder durch dasjenige ihrer Bediensteten unterlassen worden ist.

Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schaustellungen und dergl., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden im Stadtkreise Wiesbaden und dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinne dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

a) die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
b) der Verein bezw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
c) in den Tanzräumen, bezw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bezw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikaufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrage bestimmten Texte bezw. Beschreibungen der beabsichtigten Schaustellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musik-Aufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

57

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bezw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bezw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen tätigen Anteil nehmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die unter I. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaustellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumental-musikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendigt sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisscheine bezw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr abends beendigt sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern bezw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatze finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bezw. Bescheinigung nicht besitzen, oder
b) Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden.

§ 11. Verstösse gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Massgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

a) vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),
b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),
c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),
d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbsmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Productionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beiwohnt, tätigen Anteil nehmen“ und
e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtshäuser seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
I. V.: Heinsius.

Schornsteinfeger-Tarif vom 1. April 1875.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteines 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den nebengenannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Zentralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigentümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat unterm 18. Juli 1904 beschlossen, die Schornsteinfeger-Kehrbezirke der Stadt Wiesbaden unter Neubildung eines sechsten Bezirkes, wie nachstehend beschrieben, und in der auf der Königlichen Polizeidirektion zur Einsicht aufliegenden Karte eingezeichnet ist, anderweitig einzuteilen.

Zum I. Bezirk (Schornsteinfegermstr. C. Intra) gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht der Sonnenbergerstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Westflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Nord- und Nordostflucht der Webergasse, der Nordostflucht des Römerberges und der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Nordostflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum II. Bezirk (Schornsteinfegermstr. C. Maier) gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstrasse bis zum Wilhelmsplatz, der Südostflucht des Wilhelmsplatzes bis zur Wilhelmstrasse, der Südflucht der Luisenstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Rheinstrasse, der Ostflucht der Oranienstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Nordflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Moritzstrasse, der Nordostflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zur Biebricherstrasse, der Ostflucht der Biebricherstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum III. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Joh. Kauth) gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit grüner Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstrasse, der Ostflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Süd- und Südwestflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelsberg, der Südwestflucht des Michelsberges bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Luisenstrasse, der Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Nordwestflucht des Wilhelmsplatzes bis zur Frankfurterstrasse, der Nordostflucht der Frankfurterstrasse und der Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum IV. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Rud. Schmidt) gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Wellritzstrasse, der

Südflucht der Wellritzstrasse bis zum Sedanplatz der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Seerobenstrasse, der Südwestflucht der Seerobenstrasse bis zur Lahnstrasse, der Südflucht der Lahnstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum V. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Jos. Schrank) gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Biebricherstrasse bis zur verlängerten Moritzstrasse, der Westflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Südflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Gutenbergstrasse, der Westflucht der Oranienstrasse bis zur Rheinstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Dotzheimerstrasse, der Südflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum VI. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Jak. Zimpelmann) gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Lahnstrasse bis zur Seerobenstrasse, der Nordostflucht der Seerobenstrasse bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Wellritzstrasse, der Nordflucht der Wellritzstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Nordostflucht des Michelsberges bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Webergasse, der Südwestflucht der Webergasse, des Römerberges, der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Südostflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Südwestflucht der Platterstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Wiesbaden, 26. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die Bestimmungen der mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Novelle der Gewerbeordnung vom 30. Juni d. Js. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 321 u. flg.) mit dem Bemerken veröffentlicht, dass ich in Ausführung derselben die nachstehend angegebenen Festsetzungen getroffen habe.

A. Die Tage, auf welche die Bestimmungen des § 139c a. a. O. keine Anwendung finden, sind folgende:

a. Die Samstage in der Zeit v. 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem
b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten und
c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr.

B. Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 10 Uhr abends zu erfolgen hat, sind folgende:

a. die Samstage in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem,
b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten,
c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr,
d. die 3 letzten Samstage im März,
e. die 4 ersten Samstage im April,
f. der Donnerstag vor Ostern,
g. der Freitag und Samstag vor Pfingsten.

C. Das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, wird an Werktagen im folgenden Umfange zugelassen:

a. Das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen, soweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

b. Das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten

Bezüglich der Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sein Bewenden.

Wiesbaden, den 28. September 1900.

Der Polizei-Präsident. I. V.: Falcke.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

§ **139c**. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20,000 Einwohner haben, muss die Ruhezeit in offenen Verkaufstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit ausserhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muss diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ **139d**. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3) ausserdem an jährlich höchstens dreissig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ **139e**. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluss im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1) für unvorhergesehene Notfälle,
2) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends,
3) nach näherer Bestimmung (der höheren Verwaltungsbehörde) des Regierungspräsidenten in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Bekanntmachung.

Ich nehme hierdurch Veranlassung, insbesondere die Herren **Aerzte** auf die neuerdings anderweitig gesetzlich geregelte **Anzeigepflicht** bei bestimmten Krankheiten und Todesfällen hinzuweisen.

Nach dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung **gemeingefährlicher** Krankheiten vom 30. Juni 1900 und nach dem preussischen Gesetz betreffend die Bekämpfung **übertragbarer** Krankheiten vom 28. August 1905 (in Kraft getreten am 20. Oktober) sind bei der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich, bezw. innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen jede **Erkrankung** und jeder **Todesfall** an:

1. **Aussatz** (Lepra) oder Aussatzverdacht. 2. **Bissverletzung** durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. 3. **Cholera** (asiatische) oder **Choleraverdacht**. 4. **Diphtherie** (Rachenbräune). 5. **Fleckfieber** (Flechtyphus) oder **Fleckfieberver-**

dacht. 6. **Fleisch-, Fisch-** oder **Wurst-Vergiftung.** 7. **Gelbfieber** oder **Gelbfieberverdacht.** 8. **Genickstarre** (übertragbare). 9. **Kindbettfieber** (Wochenbett-, Puerperalfieber). 10. **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom). 11. **Lungen-** und **Kehlkopf-Tuberkulose** (nur bei Todesfällen). 12. **Milzbrand.** 13. **Pest** (orientalische Beulenpest) oder **Pestverdacht.** 14. **Pocken** (Blattern) oder **Pockenverdacht.** 15. **Rotz.** 16. **Rückfallfieber** (febris recurrens). 17. **Ruhr,** übertragbare (Dysenterie). 18. **Scharlach** (Scharlachfieber). 19. **Tollwut** (Lyssa). 20. **Trichinose.** 21. **Typhus** (Unterleibstyphus).

Die bisherige Anzeigepflicht für **Masern** ist **fortgefallen.** Dagegen empfehle ich hinsichtlich des **Unterleibs-Typhus** dringend, auch den blossen **Verdacht** zur Anzeige zu bringen.

Ausser dem in erster Linie zur Anzeige verpflichteten, zugezogenen Arzte sind nacheinander, d. h. falls ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist, verpflichtet:

1. der Haushaltungsvorstand;
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
4. der Leicheuschauer.

Unterlassungen der Anzeige sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht.

Wiesbaden, 24. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne dass dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorher-

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

gegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungenentzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen" zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewalttätigkeit,
b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arzenei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
h) alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttödtungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Aerztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de.... am .... laufenden / vorigen Monats, ... Uhr

.... hierselbst im Alter von .... Jahr .... Monat .... Tag ....

mutmaslich*) an .... verstorbenen**) ....

....

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüglichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D.... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit .... in meiner Behandlung.

Wiesbaden, ...

....

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmasslich" zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Gewerbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Wiesbaden verstorbener Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode mittels eines städt. Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu verbringen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird der israelit. Kultusgemeinde die Befugnis eingeräumt, die Leichen verstorbener Israeliten innerhalb der gleichen Frist in die Leichenhalle des israelit. Friedhofs verbringen zu lassen. Falls jedoch die Räumlichkeiten daselbst nicht ausreichen, muss auch von der israelit. Kultusgemeinde die Leichenhalle des städt. Friedhofs zur Unterbringung der Leichen benutzt werden.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein, der Polizeidirektion umgehend einzureichendes Attest bescheinigt ist, dass gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

§ 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn

a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juli 1899 (Regierungsamtsblatt, Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich: Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyhus (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid), Masern, Scharlach, Diphterie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose erfolgt ist oder.

b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen auf Grund des § 2, Absatz 2*) der Polizeiverordnung vom 4. September 1901, betr. die obligatorische Leichenschau, eine unverzügliche Anzeige an die Polizeidirektion erstattet werden muss, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1904 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: von Schenck.

*) Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Ergibt sich bei der ärztlichen Leichenschau, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.), sowie die Unternehmer von Privat-

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

krankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

1. unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphterie, Scharlach u. Darmtyphus. Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verliess, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosets beschränkt werden;
2. in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizeidirektion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkte an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städt. Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maassgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebendaselbst aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muss durch den hierzu besonders bestimmten städt. Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Strassenbahn und dergleichen) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muss die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besitzer bei der städt. Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städt. Desinfektionsanstalt nach Maasgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Lysollösung oder Kresolseifenlösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittels Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofes zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt;
b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäss § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königliche Polizei Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904. Der Polizei-Präsident: von Schenck.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Akzisetarif.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an die Akzisekasse zu entrichten und die Sätze und Massstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

Akzisebezirk.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamstal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle kann die Akzise von den daselbst zur Konsumtion kommenden akzisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixirt und dann monatlich erhoben werden.

Allgemeine Vorschriften f. d. Ein-, Aus- u. Durchgang akzisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle akzisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Akziseamt bezw., der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzer Strasse und Bierstadter-Vizinalweg: durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann rechts durch dieselbe zum Akziseamt;

2 Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Akziseamt;

3. Schiersteiner Vizinalweg: durch die obere Adelhe dstrasse, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;

4. Dotzheimer Vizinalweg: durch die Schwalbacher Strasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Akziseamt;

5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee durch die Schwalbacher Strasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;

6. Sonnenberger Vizinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse zur Neugasse an das Akziseamt;

7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse zur Neugasse an das Akziseamt;

8. Taunuseisenbahn, Rheinbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: für die nicht bei der Akzise-Erhebungsstelle an der Taunuseisenbahn zur Abfertigung gekommenen akzisepflichtigen Gegenstände durch die Rheinstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Akziseamt.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 bezw. 21. Mai 1902 sind für die Zufuhr akzisepflichtiger Gegenstände zu den Akzise-Erhebungsstellen ausser den im § 4 der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben:

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Zur Akzise-Erhebungsstelle beim Haupt-Akziseamt in der Neugasse.

1. Biebricher Chaussee: Die Adolfsallee, die Goethestrasse, die Nicolasstrasse, über die Rheinstrasse, Bahnhofstrasse, den Schillerplatz, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, oder die Moritzstrasse, über die Rheinstrasse, die Kirchgasse, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;
2. Schwalbacher- oder Platter-, oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstrasse, dieSchwalbacher Strasse, die Friedrichstrasse, bis zur Neugasse durch diese zum Akzisemt;
3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse. — Für Transportanten zu Fuss, den Kursaalplatz, die Wilhelmstrasse, Grosse Burgstrasse, den Schlossplatz, die Marktstrasse, Mauergasse, die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstrasse, die Bierstadter Strasse, Frankfurter Strasse, über die Wilhelmstrasse, Friedrichstrasse, bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;
4. Für Transporte von der Frankfurter oder Mainzerstrasse und dem Bierstadter Vizinalweg kommend: die Friedrichstrasse, Marktstrasse, durch die Mauergasse zum Akziseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Akziseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten.

Für die Einfuhr des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches werden die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter Strasse und Bierstadter Vicinalweg: durch die untere Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse, die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
4. Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacher Strasse zur Rheinstrasse, dann durch diese und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: durch die Schwalbacher Strasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
8. Taunuseisenbahn, Rheinbahn, Hessische Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: durch die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 sind für die Zufuhr des von Aussen kommenden, einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, ausser den im § 4 der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen, noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben;

1. Frankfurter Strasse: die Lessingstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen, ferner
die Mainzer Landstrasse bis in Höhe der Schlachthausanlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthausanlagen;
2. Biebricher Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestrasse, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen.
3. Schiersteiner Vicinalweg: die Herderstrasse, die Goethestrasse, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen;
4. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, Bismarck-Ring, die Bleichstrasse, Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse, zu den Schlachthausanlagen;

5. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse, Paulinenstrasse, Bierstadter Strasse, Frankfurter Strasse, Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zur Schlachthausanlage sind für das in der Schlachthausanlage zu untersuchende und daselbst zugleich zu verakzisende frische Fleisch verboten.

§ 5. Zur Declaration und Abfertigung akzisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büreaustunden des Akziseamtes gelten:

a) in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;
b) in den Monaten April und September Vorm. von 6 bis Abends 7 Uhr;
c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Bureauschlusses eingehen, müssen an das Akziseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Bureauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Akziseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Bureaustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Akziseamt resp. der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bezw. der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Büreau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akziseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Akzise annimmt.

§ 12. Wein- und Obstweinproduzenten des Stadtberings haben ihr eigenes 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Wein und Obstwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Akziseamt zu deklariren. Es tritt alsdann Revision und bei Wein und Obstweinproduzenten, welche Wirtschaft betreiben, der Ansats der Abgabe, bei anderen Produzententen das für Weinhändler in § 11 vorgeschriebene Verfahren, ein, wenn nicht etwa die eingekelterte Quantität zu unbedeutend befunden oder zur eigenen Consumption deklariert werden sollte, in welchen Fällen die Akzise sofort zu entrichten ist.

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Wildbret, Truthühnern, Gänsen muss der Ursprung der Ware, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Akziseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den akzisepflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaren, Fleisch und Fleischwaren, Bier und Branntwein aller Art eine Befreiung von der Akziseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

Anmerkung. Unter „Fleisch“ im Sinne vorstehend erwähnten Reichsgesetzes ist nach einer Entscheidung des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts auch „Wildbret und Geflügel“ zu verstehen, und wird Akzisefreiheit für Wildbret und Geflügel auf Grund ihres zollausländischen Ursprungs nicht mehr gewährt.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner, Gänse.

§ 24. Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Akziseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Akziseamt zu machende Anzeige.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 4. August 1903 sind bezügl. der akziseamtlichen Behandlung des von ortseingesessenen jagdberechtigten Personen erlegten Wildes folgende Bestimmungen widerruflich in Kraft gesetzt worden:

1. Alles nach Gewicht zu verakzisende Wild (Hirsche, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbering den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verabgaben.

2. Das nach Stücken akzisepflichtige Wildbret und Wildgeflügel, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger an einem der Bahnhöfe bei dem den Bahnhof überwachenden Akzisebeamten durch Uebergabe eines vom Akziseamte gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pfennig für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorschriftsmässig auszufüllenden Anmeldescheines anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stücken zu verakzisende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verabgabt zu werden, muss dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Akziseamte unter Benutzung des unter 2. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Akzisebeamter an den Bahnhöfen nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Benutzung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Akzise derart statt, dass dem Anmelder eint Akziseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu anfang des folgenden Monats zugefertigt wird.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorführt und verabgabt, noch formularmässig wie unter 2 und 3 oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Akzise-Ordnung bestraft.

Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Paragraphen 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verabgaben.

Aufsicht und Kontrolle im Stadtberinge.

§ 26. Die Akzisenaufseher, die Polizeimannschaft, die Marktmeister, Fruchtmesser, die Fleischbeschauer und Hallenmeister des städtischen Schlachthauses, die Flurschützen, Nachtwächter und andere städtische Diener sind verpflichtet, auf den pünktlichen Vollzug der Akziseordnung zu wachen und Zuwiderhandlungen dem Akziseamt anzuzeigen. Von dem Aufsichtspersonal haben die Akziseaufseher und die Polizeimannschaft die Befugnis, die Lokale der Wirte, Weinhändler, Branntwein-, Spiritus-, Bier- und Essigfabrikanten, Metzger, Müller, Bäcker und Wildbrethändler zu visitieren, nach den Akzisequittungen über vorhandene Vorräte zu fragen und sich zu überzeugen, dass der Akziseordnung Genüge geleistet worden ist. Bei vorhandenem dringenden Verdachte einer Defraudation können auch Visitationen in sonstigen Privathäusern vorgenommen werden.

Das Aufsichtspersonal ist ferner befugt, akzisepflichtige Gegenstände, welchen sie im Stadtberinge begegnen und welche sie mit der vorgeschriebenen Bezettelung nicht begleitet oder nicht übereinstimmend finden, anzuhalten und vor das Akziseamt bringen zu lassen, sowie auch flüchtige Defraudanten überall hin zu verfolgen, um ihre Bestrafung zu sichern.

Niemand darf dem Aufsichtspersonal in seinem dienstlichen Berufe hinderlich sein. Widersetzlichkeiten, wörtliche oder tätliche Beleidigungen oder Bestechungsversuche gegen das Aufsichts- oder das übrige Akzisepersonal werden nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt und gerügt.

§ 27. Last- und Mietwagen und alles, was zum Transporte akzisepflichtiger Gegenstände dienen kann, sind der Ueberwachung des Aufsichtspersonals im Stadtgebiete unterworfen.

Die mit zollamtlichem Verschluss versehenen Frachtwagen und Güter unterliegen keiner weiteren Untersuchung; jedoch hat das Aufsichtspersonal das Recht von dem Zollverschlusse und den Begleitungspapieren der Fuhrleute Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, dass die Ladung in Beziehung auf die Akzise unverdächtig ist.

Zur Sicherung der Akziseabgabe von den mit der Post eingehenden Gütern werden besondere Verfügungen getroffen werden.

Strafbestimmungen.

§ 28. Die bisherigen Strafbestimmungen für Akzisedefraudationen und andere Kontraventionen gegen die Akziseordnung werden mit Beziehung auf das Edikt vom 20. Dezember 1826, die Verordnung vom 22. Januar 1828 und die Bekanntmachung in dem hiesigen Wochenblatte vom 18. Dezember 1843 vorerst beibehalten.

Hiernach werden:

1. Defraudationen durch unrichtige Angabe der Gattung oder des Gewichts und Masses der akzisepflichtigen Ware ausser der Auflage zur Nachentrichtung der Akziseabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe, welche defraudiert oder zu defraudieren beabsichtigt wurde;
2. sonstige Defraudationen neben Konfiskation des akzisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe, von 6 bis 300 Mark belegt, welche Strafe, wenn der akzisepflichte Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Werthes desselben unter Ansetzung der defraudierten Abgabe erhöht wird;
3. andere Nichtbeachtungen der Akziseordnung mit Ordnungsstrafe von einer bis 30 Mark belegt.

§ 29. Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Akziseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Als Defraudation wird namentlich angenommen und nach § 28 bestraft:

1. wenn akzisepflichtige Gegenstände dem Akziseamt (resp. den Akzise-Erhebungsstellen § 9) gar nicht vorgeführt und deklariert oder, wo dies nach den vorhergehenden Bestimmungen ausreichend ist, nicht rechtzeitig angemeldet, oder wenn bei der Vorführung oder Anmeldung akzisepflichtiger Gegenstände nicht alle oder nicht vollständig, in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariert werden.
2. wenn beim Verkehr von Aussen nach der Stadt:
   a. von Aussen kommende akzisepflichtige Gegenstände vor stattgehabter Deklaration und Vorstellung auf dem Akziseamt (resp. Akzise-Erhebestelle § 6 und der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage § 24) in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller u. s. w.) gebracht werden, oder sich ausserhalb der in § 4 vorgeschiebenen Strassen in der Stadt befinden;
   b. von Aussen kommende Früchte in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Deklaration bei dem Akzise-Amte (resp. Akzise-Erhebungsstelle § 6) gebracht werden;
   c. Gegenstände, welche von den in § 11 bezeichneten Gewerbetreibenden zu einem Freilager eingeführt werden, nach stattgehabter Deklaration in den in dem akziseamtlichen Ausweise zum Transporte nach dem Freilager vorgeschriebenen Strassen in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden, oder ausserhalb der in dem Ausweise vorgeschriebenen Strassen in der Stadt sich befinden;

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

3. wenn bei dem Verkehre in der Stadt:
a. akzisepflichtige Gegenstände, welche aus Freilagern der Stadt kommen und nach § 11 der Vorführung unterworfen sind, in den den Gewerbetreibenden zur Deklaration bei dem Akziseamt vorgeschriebenen Strassen vor stattgehabter Deklaration in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden oder ausserhalb der vorbeschriebenen Strassen in der Stadt sich befinden;
b. Wein und Obstwein von den in § 12 bezeichneten unter Kontrolle stehenden Vorräten ohne vorgängige Deklaration und Vorführung bei dem Akziseamt nach einem anderen Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden;
c. Früchte von Aussen oder aus der Stadt in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Deklaration bei dem Akziseamt gebracht werden;

4. Wenn Gegenstände, welche zur Ausfuhr unter Anspruch auf Rückvergütung der Akziseabgabe deklariert werden, entweder:
a. in einer einen zu hohen Anspruch auf Rückersatz der Akziseabgabe begründeten Quantität oder Qualität fälschlich deklariert, oder
b. nach erfolgter Deklaration innerhalb der Stadt in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden, oder ausserhalb der in der akziseamtlichen Bezettelung zur Ausfuhr bestimmten Strassen sich befinden;

5. wenn zur Durchfuhr (Transit) deklarierte Gegenstände ganz oder teilweise in bestimmten Frist nicht wirklich ausgeführt werden;
6. wenn Metzger oder andere Einwohner des Stadtberings Schlachtvieh ohne vorherige Deklaration und Entrichtung der Abgaben schlachten oder schlachten lassen:

7. wenn Wein- und Obstweinproduzenten des Stadtgebietes ihr eigenes 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Wein und Obstwein nicht unmittelbar oder längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Akziseamt deklarieren.

Wird in den Fällen pos. 2a und c, 3a und b und 4b bei dem Auffinden von akzisepflichtigen Gegenständen ausserhalb der vorgeschriebenen Strassen dargetan, dass dieses nur auf Unkenntnis oder Irrtum beruht, so sind das Akziseamt und die Gerichte ermächtigt, von einer Bestrafung wegen Defraudation abzusehen und nur eine geringe Ordnungsstrafe zu erkennen.

§ 30. Kontraventionen gegen die Akziseordnung, soweit sie nicht nach § 29 als Defraudationen zu beurteilen sind, werden durch entsprechende Ordnungsstrafen gerügt. Insbesondere soll gegen Weinhändler mit Freilagern, wenn sie die vorgeschriebenen Betriebsbücher unrichtig führen, ausser der etwa verwirkten Defraudationsstrafe entsprechende Ordnungsstrafe erkannt werden. Die Einrede der Unbekanutschaft mit den Vorschriften der Akziseordnung wird nicht berücksichtigt.

§ 32. Erklärt der Beschuldigte bei Aufnahme des Protokolls, dass er sich der Entscheidung der Akziseverwaltung freiwillig und ohne weitere Berufung unterwerfen wolle, so ist diese Erklärung am Schlusse der Verhandlung aufzunehmen und nach Gestalt der Sache ein Strafbeschluss durch den Akzise-Inspektor und den Einnehmer gemeinschaflich zu erlassen und dem Denunziaten wie dem Denunzianten sofort bekannt zu machen.

Erfolgt jene Erklärung nicht, so ist das Protokoll binnen 24 Stunden an die Königl. Amtsanwaltshhaft mit Begleitschreiben, worin ein motivierter Strafantrag zu stellen ist, vorzulegen.

Die etwa in Beschlag genommenen Objekte sind bis zur ausgemachten Sache im Akziseamtslokale aufzubewahren; falls sie aber dem Verderben ausgesetzt wären, durch öffentliche Versteigerung zu verwerten und der Erlös in der Akzisekasse zu deponieren, und ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich.

§ 33. Gewerbetreibende müssen für die Geldstrafen, Gefälle und Prozesskosten wegen aller Akzisevergehen, welche von ihrem Gesinde, ihren Gewerbs-

gehilfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörenden Verwandten, andere Personen aber nur für ihre Ehegatten, Kinder und Dienstboten bezüglich der von diesen verübten Akzisevergehen haften.

§ 34. Vergehen gegen die Akziseordnung verjähren nach drei Monaten dergestalt, dass eine vor länger als drei Monaten verübte Kontravention, wenn sie vor Ablauf dieser Frist nicht angezeigt wird, einer Untersuchung und Bestrafung nicht mehr unterzogen werden soll.

Für unrichtige oder auf auf Akzisedefraudation berechnete Führung der vorgeschriebenen Geschäftsbetriebsbücher wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr ausgedehnt.

Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

	M.	₰
1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig)	—	17
2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig)	—	8
3. Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig)	—	17

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig)	—	5

Die Akziseabgabe wird auf $2^1/_2$ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig)	—	17

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche-, wissenschaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controllmassregeln von der Akzisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier:	M.	₰
a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) . .	—	3
Quantitäten unter 2 Liter sind frei.		
Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:		
b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm	3	—
c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm . . .	3	—
d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält per 50 Kilogramm	3	—
e) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm	4	50

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm . . . . . 6 —
g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm 4 50
h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm . . . . 6 —

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) . . . . — 0,5
Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner, Gänse.

	ℳ	₰
8. Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Akzisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark)	13	—
9. Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg.)	6	50
10. Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.) . . .	4	50

Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt.

11. Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark) . . . . . 1 —
12. Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark) . . . . . 2 —
Spanferkel sind frei.
13. Hämmel und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig) . . . . — 80
Schaflämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.
14. a) Pferde per Stück (wörtlich vier Mark) . . . . . 4 —
b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark) . . . . 1 —
15. Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänsen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig) . . . . . — 5
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.
16. Wildbret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfennig) . . . . . — 8
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.
ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. = 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.
17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig) . . . . . — 40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsiebenzig Pfennig) . . . . — 75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig) . . . . . — 40
20. Fasanen und Auerhähne für das Stück . . . . . — 40
21. Poularden, Kapaunen, Masthühner, Masthähne sowie Schnepfen für das Stück . . . . . — 30
22. Enten . . . . . — 20
23. Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk-, Hasel-, Schnee- und Feldhühner für das Stück . . . . . — 10

III. Mehl und Brot.

24. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweiundvierzig Pfennig) . . . . . — 42
Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei.

25. Schwarz- und Weissbrod aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von Aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig) . . . . . — 0,6

Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei.

Die bei Berechnung der Akzise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfg. betragen, als ein ganzer Pfg. gerechnet.

Steuer-Ordnung betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
   a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,
   b) „ „ „ über 12 „ „ 20 „
   c) bei Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark;
2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Karnevalssitzungen u. s. w.), Schaustellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:
   a) bis 11 Uhr abends 8 Mark
   b) bis nach 11 Uhr abends 15 „
3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:
   a) für eine Person 2 Mark,
   b) für jede weitere Person 1 „
4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:
   a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,
   b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 „

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet), Panorama, Museum, für das Halten von Karoussels, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Inspektor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1—5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Diejenigen, welche eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten wollen, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch dle Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karoussels, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Giltigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895. Der Magistrat.

Tarif.

über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung:

		für einen Quadratmeter.
1.	Für die Benutzung einer Bude oder eines Zeltstandes	
	a. zum Verkauf von Fischen	20 Pfg.
	b. von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Ausschluss der Nachmittage	10 „
2.	Für das Feilhalten auf Markttischen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen	15 „
3.	Für das Feilhalten von Waren auf Tragtüchern oder auf freiem Boden ausgebreitet	10 „
4.	Für Waren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Fässern, Bütten, Eimern, Geflügelkäfigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück	5 „
5.	Von einem zweispännigen Wagen	40 „
6.	Von einem einspännigen Wagen	30 „
7.	Von einem Karren oder vierräderigen Handwagen	20 „
8.	Von einem zwei- oder einräderigen Handwagen, Schiebkarren	10 „
9.	Für grösseres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück	20 „
10.	Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapaunen, Truthähne, Schnepfen, pro Stück	10 „
11.	Für anderes Geflügel ausser No. 12	5 „
12	Für Hähne, Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln, das Stück	2 „

NB. Für das von Händlern etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Eine Gebühr für die Ueberlassung der Markttische wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstrasse.

13.	Für das Feilhalten auf Markttischen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen, für den Quadratmeter	10 Pfg.
14.	Für das Feilhalten auf Tragtüchern oder freiem Boden ausgebreitet	5 „
15.	Für das Feilhalten von Waren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütten, Eimern, Geflügelkäfigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück	3 „

C. Für den Fruchtmarkt.

16.	Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art	50 „
17.	Für einen Karren mit Frucht	40 „
18.	Für einen Wagen mit Heu oder Stroh	30 „
19.	Für einen Karren mit Heu oder Stroh	15 „
20.	Für Marktwaren auf freiem Boden ausgestellt, pro Quadratmeter	10 „

Gebühren-Tarif

für Benutzung der Marktwage.

Es werden erhoben:

A. Wiegegelder (einschl. Wiegeschein):

1.	für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg.	3 Pfg.
	über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchteile davon	3 „
2.	für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg.	3 „
	über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchteile davon	3 „
3.	für alle sonstigen Waren in Einzelmengen bis zu 25 Kg.	3 „
	über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchteile davon	3 „

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgesetzten Betriebsstunden):

1. für Abteilungen von ungefähr 4 qm. Bodenfläche:
   a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger . . . . . 6 Mk.
   b) bei Vergebung für 1 Jahr . . . . . 60 „
   c) „ „ „ 1 Woche oder weniger . . . . . 2 „
2. für Abteilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche:
   a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger . . . . . 10 Mk.
   b) bei Vergebung für 1 Jahr . . . . . 100 „
   c) „ „ „ 1 Woche oder weniger . . . . . 3 Mk. 50 Pfg.
3. für grössere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat . . . . . 1 Mk. zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

C. Für die Benutzung des Lastaufzuges im Marktkeller
Für je einen Hub . . . . . 5 Pfg.

Gebühren-Ordnung

für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage zu Wiesbaden.

§ 1. Für Benutzung der städtischen Schlacht- und Viehhof-Anlage und der Einrichtungen daselbst werden:

1. Auftrieb und Beschaugebühren (zugleich Marktgebühren),
2. Schlachtgebühren,
3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch,
4. Stallgebühren,
5. Wiegegebühren,
6. Gebühren für Besichtigung der Anlage in der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2. Die Auftrieb- und Beschaugebühr wird für jedes in die Schlachthof-Anlage eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der Anlage fällig. Die Gebühr berechtigt zugleich zum Verkauf des Viehs auf der Schlachthofanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreiben des Viehs in die Schlachthofanlage unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh an den Portier oder dessen Stellvertreter sofort zu entrichten.

Die Quittung über diese Gebühr ist sodann an den Marktmeister oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

§ 3. Die Schlachtgebühr, welche zugleich die Vergütung für die Besichtigung des ausgeschlachteten Fleisches enthält, ist vor dem Einführen des Viehs in den Schlachthof zu entrichten. Die darüber ausgestellte Quittung (Schlachtschein) ist an den Hallenmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 4. Die Schaugebühr für eingeführtes frisches Fleisch ist beim Einbringen desselben in das Untersuchungs- und Verkaufslokal zu entrichten.

§ 5. Die Stallgebühr ist nach Feststellung der Stückzahl durch den kontrollirenden Beamten an diesen oder an der Kasse zu entrichten. Die Vergütung für Futter und Streu kann durch Beschluss der Schlachthof-Deputation nach den jeweiligen Futterpreisen abgeändert werden.

§ 6. Die Wiegegebühr ist an den Wiegemeister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die Wiege-Kontrolle zu zahlen.

§ 7. Die Gebühr für Besichtigung der Schlachthofanlage ist beim Eintritt in dieselbe beim Portier gegen Verabreichung einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 8. Den Abgabepflichtigen stehen die Heranziehung zu den Gebühren die in den §§ 69, 70 des Communal-Abgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Gebühren-Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage von 2 bis 30 Mark zu Gunsten der Schlachthofkasse.

§ 10. Die Strafen werden von dem Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11. Diese Gebühren-Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1895. Der Magistrat.

Gebühren-Tarif

für die städtische Schlachthaus- u. Viehhofsanlage zu Wiesbaden.

Nähere Bezeichnung.	1. Auftrieb- und Beschau-Gebühren.	2. Schlacht-Gebühren.	3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch.	4. Stallgebühren. a. ohne Streu.	b. mit Futter u. Streu.	c. für Pferde.	5. Wiege-Gebühren. a. lebendes Vieh.	b. ausgeschl. Vieh.	c. f. Fett, Häute etc.	Geb. f. Besicht. d. Anlage 6.
	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	für 1 Viertel		
Für 1 Ochsen	1 —	3 —	—	—	80	—	20	10	für jed. Wieg. u. Ausstellen e. Wiegescheins 5 Pfg.	Für die Person 30 Pfg.
Für 1 Kuh	1 —	3 —	—	—	80	—	20	10		
Für 1 Rind od. Stier	1 —	2 50	—	—	80	—	20	10		
								für 1 Stück		
Für 1 Schwein	— 20	1 —	—	10	—	—	10	10		
Für 1 Kalb	— 10	— 50	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Hammel oder Schaf	— 10	— 50	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Ziege	— 10	— 50	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Ferkel	— 15	— 20	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Ziegen- o. Schaflamm	— 10	— 10	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Klgr. Fleisch	— —	- —	1	—	—	—	—	—		
								für 1 Viertel		
Für 1 Pferd	1 —	— 3	—	—	—	25	20	10		

Wiesbaden, den 5. März 1895. Der Magistrat: v. Ibell.

Tarif

betr. das Betattungswesen.

Auf Grnnd des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. Mai 1905 wird folgender Tarif festgesetzt:

Begräbniskosten.

§ 1.

Für den Transport von Leichen mittels des städtischen Leichenwagens von der im Gemeindebezirk belegenen Wohnung des Verstorbenen oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen, oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgte Einstellung der Leichen in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes und für die Beisetzung derselben einschliesslich der Inanspruchnahme des Begräbnispersonals (des Leichenwagenführers, des Friedhofaufsehers, der Leichen-

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

träger und Totengräber) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach zwei Altersstufen und nach der in Anspruch genommenen Begräbnisklasse berechnet.

Zur ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 10 Jahre zur zweiten Altersstufe Verstorbene von 10 Jahren und darunter.

Die fünf Begräbnisklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne:

1a. Klasse:
Offener Leichenwagen mit reicher Goldverzierung, die Pferde tragen Federbüschel und Schabracken mit dem Stadtwappen.

1. Klasse:
Offener Leichenwagen ohne reiche Goldverzierung mit Gespann wie in der 1a. Klasse.

2. Klasse:
Geschlossener Leichenwagen mit Silberverzierung, die Pferde tragen Schabracken mit Silberfransen.

3. Klasse:
Geschlossener Leichenwagen mit Gespann wie in der 2. Klasse.

4. Klasse:
Derselbe Leichenwagen wie in der 3. Klasse, jedoch ohne Behang der Pferde.

Für Leichen von Kindern bis einschliesslich 5 Jahren wird in allen Klassen der Kinderleichenwagen der jeweiligen Klasse benutzt.

Die Sätze betragen:

In der Altersstufe	In der Begräbnisklasse Ia M.	I M.	II M.	III M.	IV M.
I. über 10 Jahre	100	70	35	15	7
II. 10 Jahre und darunter	50	35	20	10	5

§ 2.

Für Beerdigungen von Stadtarmen, armen Pfleglingen hiesiger Anstalten und hier verstorbenen Soldaten des aktiven Heeres in der 4. Beerdigungsklasse auf den hiesigen Friedhöfen werden ohne Rücksicht auf das Alter der Verstorbenen 5 M. erhoben.

§ 3.

Für Beerdigungen von Leichen von den Gemeinden der näheren Umgebung Mainz, Dotzheim, Sonnenberg, Bierstadt, Biebrich aus auf den hiesigen Friedhöfen, bezw. für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach den vorgenannten Gemeinden werden auser den in § 1 festgesetzten Beträgen noch 40 M. erhoben. Ausserdem sind die Kosten für die Bespannung ausserhalb des Gemeindebezirks dem Wagenführer direkt zu zahlen. Für die Verleihung des Leichenwagens 1. Klasse ohne Bespannung und ohne Personal an die Nachbargemeinden werden 40 M. erhoben. In besonderen Fällen kann seitens des Vorsitzenden der Friedhofsdeputation eine Ermässigung der Verleihunggebühr bewilligt werden.

Für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach dem hiesigen Bahnhofe werden die Sätze des § 1 erhoben. Werden solche Leichen nach der Leichenhalle des städtischen Friedhofs und von da aus nach dem Bahnhofe verbracht, so wird in der 1. und 1a. Klasse zu den Sätzen des § 1 ein Zuschlag von 40 M., in den Klassen 2, 3 und 4 die Sätze des § 1 doppelt erhoben.

§ 4.

Für jede zur Nachtzeit geforderte Benutzung des Leichenfuhrwerkes werden ausser den in den §§ 1—3 festgesetzten Beträgen noch folgende Zuschläge erhoben:

3 M. für den Wagenführer,
2 M. für jeden Leichenträger.

Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Beisetzung von Kinderleichen und Frühgeburten.

§ 5.

Für die Beisetzung von Leichen von Kindern unter 2 Jahren und der beim Standesamt anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport zu den Friedhöfen von den Hinterbliebenen besorgt wird, werden 2 M. erhoben. Für die Beisetzung der beim Standesamt nicht anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport durch die Hinterbliebenen erfolgt, wird eine Vergütung nicht erhoben.

§ 6.

Für die Beisetzung von Leichen auswärts Verstorbener auf den hiesigen Friedhöfen, deren Transport nicht mittels des städtischen Leichenwagen erfolgt, werden

in der ersten Altersstufe 20 M.,
in der zweiten Altersstufe 10 M.

erhoben.

§ 7.

Für die Ausgrabung von Leichen zwecks Beisetzung in ein anderes Grab werden in der ersten Altersstufe 20 M., in der zweiten Altersstufe 10 M. erhoben. Für das Oeffnen und Schliessen von Gruften behufs Beisetzung von Särgen werden 10 M. erhoben.

Wird das Oeffnen und Schliessen einer Gruft von den Angehörigen selbst besorgt, so werden 3 M. für die Herstellung des Rinnenpflasters erhoben.

Aufbewahrung von Leichen nicht in Wiesbaden verstorbener Personen.

§ 8.

Für die Aufbewahrung der Leiche einer nicht in Wiesbaden verstorbenen und nicht ortsangehörigen Person in dem städtischen Leichenhaus ist eine Gebühr von 25 Pfg. für jede Stunde zu zahlen.

Nach Ablauf von 5 mal 24 Stunden werden für den Zeitraum von je weiteren 24 Stunden nur noch eine Mark erhoben.

Für die eventuelle Gestellung eines besonderen Wächters sind 25 Pfg. für jeden Wächter pro Stunde zu entrichten.

Beisetzung von Aschenresten.

§ 9.

Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 M. für jeden Aschenrest zu entrichten.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (zirka 150 Bände) znr gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Unterhaltung von Grabstellen.

§ 10.

Die Stadt übernimmt die Unterhaltung der Grabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar:

Bei Kaufgrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren
gegen 900 M. für eine einfache Grabstelle,
gegen 1400 M. für eine doppelte Grabstelle,
gegen 1850 M. für eine dreifache Grabstelle;
bei Reihengräbern auf die Dauer von ca. 30 Jahren gegen 300 M.

Für die Unterhaltung für jede weitere Generationsdauer von 50 bezw. ca. 30 Jahren sind die vorgenannten Kapitalzahlungen je zur Hälfte nochmals zu entrichten.

Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Hain) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Preise der Grabstellen.

§ 11.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben.

Die Preise für Kaufgrabstellen betragen:

1. Für einen Platz in den Anlagen (Hain) . . . . . 1200 M.
2. Für eine grössere Gräbergruppe bezw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 Quadratmeter . . . 500 „
   Für Eckplätze an den Quadraten des älteren Teils des Friedhofs an der Platterstrasse (je 2 1/2 Plätze) . . . . 500 „
3. Für ein Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4 m Breite: für ein Kaufgrab an den beiden Ringmauern und am Hauptweg . . . . . 300 „
4. Für ein Kaufgrab an den Wegen unter 4 m Breite oder an den Quadraten und Nebenwegen . . . . . 150 „

Die Benutzungsdauer für die Gräber zu 1, 2, 3, 4 beträgt 50 Jahre; für die Benutzung für jede weitere Generationsdauer von 50 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der oben genannten Beträge erhoben.

Herstellung von Gruften.

§ 12.

Für die Herstellung von gemauerten Gruften werden ausser den in § 11 genannten Beträgen erhoben:

200 M. für eine einfache Gruft;
300 M. für eine zweifache Gruft;
400 M. für eine dreifache Gruft.

Preise der Urnenplätze.

§ 13.

Laufende Nummer	Art der Plätze	Preis für Pachtzeit auf 30 Jahre	60 Jahre	Hallendauer
		in Mark		
1.	Innen-(Hallen)-Plätze:			
	a. Kammerplätze	100	150	200
	b. Pfeilerplätze	150	225	300
2.	Aussenplätze:			
	a. an der Urnenhallenwand, Wandplätze	120	160	200
	b. an der Urnenmauer, Wandplätze	120	160	200
	Nischenplätze	150	200	250
	c. Hainplätze	100	150	200

Bei Nr. 1 und 2 kann die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden.

Rücknahme von Kaufgräbern und Gruften.

§ 14.

Die Zurücknahme von Kaufgräbern und Gruften erfolgt seitens der Stadt unter Abzug von 25% der nach § 11 und 12 gezahlten Tarifsätze.

Eine Uebertragung von Kaufgräbern und Gruften an Dritte darf nur durch Vermittelung des Magistrats erfolgen.

§ 15.

Die nach § 1—13 zu entrichtenden Tarifsätze sind an die Stadthauptkasse zu zahlen und zwar die Begräbniskosten in der 4. Klasse gemäss den §§ 1 und 2 und der Sätze gemäss § 5 alsbald nach Vornahme der betreffenden Verrichtungen; alle übrigen Tarifsätze sind im voraus zu zahlen.

§ 16.

Dieser Tarif tritt mit dem 10. Juni d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Tarifbestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1905.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, dass diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 1. Februar 1903.

Die Friedhofs-Deputation.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Carl Schnegelberger & Cie.

Marktstrasse 26 **Wiesbaden** Fernsprecher 689

Buchdruckerei · Verlagsanstalt



Briefbogen & Rechnungen
Adresskarten & Zirkuläre
Reklamedrucksachen &&&
Illustrierte Kataloge und
Mehrfarbendrucke &&&&
Verlagswerke & Prospekte
Jahresberichte, sowie alle
Arten von Drucksachen für
Vereins- und Privatbedarf

Wirkungsvolle moderne Ausstattung
Mässige Preise ○ ○ Rasche Lieferung